

Bericht

Hannover, den 27.08.2025

Petitionsausschuss

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2024

Gemäß § 54 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages legt der Petitionsausschuss dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor, der als Landtagsdrucksache verteilt wird. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das Jahr 2024.

Rüdiger Kauroff

Vorsitzender

(Verteilt am 29.08.2025)



Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2024

nach § 54 Absatz 4 der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages

Inhaltsverzeichnis

1. Das Petitionsrecht.....	4
1.1 - Was ist eine Petition und warum ist sie wichtig?	4
1.2 - Wer darf eine Petition einreichen?	5
1.3 - Wie kann ich eine Petition im Niedersächsischen Landtag einreichen?.....	5
1.4 - Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts.....	7
2. Der Ablauf des Petitionsverfahrens im Niedersächsischen Landtag.....	8
2.1 - (Nicht-öffentliche) Einzelpetitionen.....	8
2.2 - Öffentliche Petitionen	10
2.3 - Beschlussmöglichkeiten des Landtages	12
3. Der Petitionsausschuss.....	15
3.1 - Die Bedeutung des Ausschusses.....	15
3.2 - Zusammensetzung, Vorsitz und Mitglieder	15
3.3 - Rechte und Pflichten des Petitionsausschusses	18
3.4 - Sitzungen des Ausschusses.....	19
3.5 - Ausschussreise nach Straßburg	20
4. Die Arbeit des Petitionsausschusses 2024 in Zahlen.....	21
4.1 - Neueingänge.....	21
4.2 - Thematische Schwerpunkte	22
4.3 - Abgeschlossene Petitionen.....	23
4.4 - Öffentliche Petitionen	26
4.5 - Massenpetitionen.....	27
5. Öffentliche Anhörungen im Petitionsausschuss	28
5.1 - Voraussetzungen und Ablauf.....	28
5.2 - Öffentliche Anhörungen im Jahr 2024.....	29

6. Beispiele aus der Arbeit des Ausschusses	38
6.1 - Absenkung des Wahlalters bei der Wahl zum Landtag auf 16 Jahre	38
6.2 - Finanzielle Unterstützung für Fachschulen der Heilerziehungspflege.....	40
6.3 - Kostenlose Tablets für Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen	41
6.4 - Unterrichtsversorgung im Landkreis Helmstedt.....	43
6.5 - Klassenassistenzen an allen niedersächsischen Grundschulen	45
6.6 - Nach Hundebiss: Haftpflichtversicherungspflicht für Hunde nach dem Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)	46
7. Statistik.....	48
7.1. - Neueingänge	48
7.2. - Abgeschlossene Petitionen.....	50
7.3 - Öffentliche Petitionen.....	51
8. Regelungen zum Petitionsrecht in Niedersachsen.....	52
8.1 - Grundgesetz.....	52
8.2 - Niedersächsische Verfassung	52
8.3 - Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.....	52
Kontakt.....	56

1. Das Petitionsrecht

1.1 - Was ist eine Petition und warum ist sie wichtig?

Begriff und Bedeutung

Der Begriff „Petition“ leitet sich vom lateinischen Wort „petito“ ab und kann mit „Bitte“ oder „Ersuchen“ übersetzt werden. Im heutigen Sprach- und Rechtsgebrauch versteht man unter einer Petition ein Schreiben an eine zuständige Stelle, zum Beispiel an eine Behörde oder an ein Parlament, die eine Bitte oder Beschwerde beinhaltet und somit ein aktives Handeln fordert.

Artikel 17 GG

Das Recht, sich mit einer Petition an staatliche Stellen zu wenden, ist ein zentraler Eckpfeiler unserer Demokratie und als Grundrecht in Artikel 17 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und in Artikel 26 der Niedersächsischen Verfassung fest verankert. Es ermöglicht Einzelpersonen oder Gruppen, auf Missstände aufmerksam zu machen, konkrete Veränderungen zu fordern oder auf Probleme hinzuweisen, die aus ihrer Sicht von der Landespolitik berücksichtigt werden sollten.

Unterschiedlichste Inhalte

Die Inhalte von Petitionen können von unterschiedlichster Art und Zielsetzung sein und die unterschiedlichsten Themenbereiche betreffen. So kann der Niedersächsischen Landtag gebeten werden, ein Handeln oder Unterlassen von Behörden in Niedersachsen in einer Angelegenheit zu überprüfen, in der man sich ungerecht behandelt fühlt. Nicht selten werden im Petitionsverfahren Fehler aufgedeckt, Probleme erkannt, Missstände beseitigt und Lösungen gefunden. Daneben können Petitionen mit Forderungen und Vorschlägen zu politischen Themen verbunden sein. Sie liefern somit wertvolle Hinweise und Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, können im Rahmen von Gesetzesberatungen oder -Initiativen von diesen berücksichtigt werden und tragen so zur politischen Willensbildung bei.

Demokratischer Baustein

Petitionen sind somit ein wichtiges und zentrales Element einer lebendigen demokratischen Teilhabe und Mitgestaltung: Sie ermöglichen es jeder Person, Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse zu nehmen – gleichberechtigt, unbürokratisch und ohne Umwege Einfluss zu nehmen. Zugleich können sie ein wichtiges Kontrollinstrument sein.

1.2 - Wer darf eine Petition einreichen?

Petitionsrecht für Alle

Das Petitionsrecht steht grundsätzlich jedem Menschen zu - unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit. Petitionen können von Erwachsenen, Minderjährigen, Staatsangehörigen aller Nationen oder auch unter Betreuung stehender Menschen eingereicht werden. Dabei spielt weder der Wohnort der Person eine Rolle, die die Petition einreicht, noch ob die Person selbst betroffen ist oder sich für das Anliegen Dritter einsetzt oder im allgemeinen Interesse aktiv geworden ist.

Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Vereine oder Unternehmen) können sich mit Bitten und Beschwerden an eine Behörde oder ein Parlament wenden

Kein Petitionsrecht haben dagegen grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Teile davon. Das betrifft zum Beispiel Schulen, Kindergärten oder Handwerkskammern.

1.3 – Wie kann ich eine Petition im Niedersächsischen Landtag einreichen?

Einreichen mit wenig Aufwand

Petitionen können mit geringem Aufwand beim Niedersächsischen Landtag eingereicht werden. Zu beachten ist lediglich, dass das betreffende Anliegen schriftlich verfasst, eigenhändig unterschrieben und die Absenderin oder der Absender mit Namen und Adresse erkennbar ist.

Die Petition ist nicht an die Einhaltung bestimmter Fristen oder weiterer Formvorschriften gebunden. Ebenso müssen ihr im Regelfall nicht zwingend Unterlagen zur Begründung beigelegt werden. Es genügt völlig, wenn das Anliegen in kurzen Worten geschildert wird und – soweit es sich auf Behördenhandeln bezieht – die Behörde und die Verwaltungsentscheidung, um die es geht, möglichst konkret bezeichnet wird. Aus der Petition sollte schließlich deutlich werden, welche Erwartung mit der Eingabe an den Landtag gerichtet wird.

Postadresse des Landtages

Die Petition ist zu senden an die

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Petitionsportal des Landtages

Noch einfacher kann eine Petition über das Petitionsportal des Niedersächsischen Landtages im Internet eingereicht werden. Das Portal ist über die Internetseite des Landtages (www.landtag-niedersachsen.de) unter dem Menüpunkt „Mitgestalten“ erreichbar.

Über das Portal können Petitionen auf elektronischem Wege unter Verwendung eines Web-Formulars eingereicht werden (Online-Petitionen). Bei elektronisch übermittelten Petitionen ersetzt die elektronische Bestätigung über das Web-Formular die persönliche Unterschrift.

Dabei besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine Petition auf dem Internet-Portal veröffentlichen und diese von Unterstützerinnen und Unterstützern dort mitzeichnen zu lassen. Diese sogenannten öffentlichen Petitionen können nur über das Petitionsportal des Landtages eingereicht werden (Weiteres dazu unter 2.2).

Über die Plattform kann man sich außerdem über die derzeit veröffentlichten Petitionen informieren, diese mitzeichnen oder das Ergebnis bereits abgeschlossener öffentlicher Petitionen einsehen.

Private Petitionsplattformen

Auch wenn Internet-Plattformen von privaten Betreibern ebenfalls die Möglichkeit bieten, Anliegen und Wünsche auf einem Portal darzustellen und digitale Unterstützungsunterschriften zu sammeln, sind diese nicht an Parlamente oder Behörden angebunden. Selbst wenn viele Unterschriften zu einem Anliegen auf privaten Plattformen verzeichnet werden können, verpflichten sie keine staatliche Institution, sich mit dem Anliegen zu befassen, sofern sie nicht weitergegeben werden.

Zwar können auch diese Plattformen eine große Reichweite und Aufmerksamkeit erzeugen. Anliegen, die dort eingereicht werden, entfalten allerdings nicht dieselbe rechtliche und politische Wirkung wie Petitionen, die beim Niedersächsischen Landtag, einem anderen Landes- oder dem Bundesparlament eingereicht werden.

Öffentliche Petitionen, die an den Niedersächsischen Landtag gerichtet sind, werden im Petitionsausschuss öffentlich beraten. Bei Erreichen von 5.000 Mitzeichnungen auf der Internetseite des Landtages werden die Petentin oder der Petent in einer gesonderten Sitzung des Petitionsausschusses unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung angehört. Das gibt dem Anliegen ein besonderes institutionelles Gewicht.

1.4 - Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts

Petitionsverfahren als „zusätzlicher Weg“

Das Petitionsverfahren ist ein parlamentarisches Verfahren, mit niedrigschwelligen Formerfordernissen. Es ist kein förmliches Verwaltungsverfahren der Exekutive (Verwaltung) und kein Gerichtsverfahren der Judikative. Das Petitionsverfahren soll vielmehr neben diesen frist- und formgebundenen Möglichkeiten, Rechtsschutz zu erlangen, einen zusätzlichen Weg eröffnen, auf dem ein Anliegen an den Staat herangetragen werden kann.

Empfehlung an die Landesregierung

Der Niedersächsische Landtag hat aufgrund des verfassungsmäßig verankerten Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht die Möglichkeit, die von der Petentin oder dem Petenten gerügten Entscheidungen staatlicher Stellen zu ersetzen oder diesen Stellen bindende Handlungsanweisungen zu erteilen. Der Landtag spricht über seinen Beschluss zu den eingereichten Anliegen vielmehr eine Empfehlung des Niedersächsischen Landtages an die Landesregierung aus, die nicht verpflichtet ist, diese Empfehlung auch umzusetzen. Gleichwohl werden im Petitionsverfahren nicht selten Fehler aufgedeckt und durch den vermittelnden Einsatz der Mitglieder des Petitionsausschusses Lösungen gefunden und die Verwaltung zu einer Korrektur der Entscheidung angehalten.

Behandlungsfähige Petitionen

Als Petition behandlungsfähig können nur Bitten oder Beschwerden sein, die sich auf ein Handeln oder Unterlassen von Behörden des Landes oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen beziehen. Nicht als Petition behandelt werden können Schreiben, die reine Auskunftersuchen, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen enthalten. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder der Familie, kann der Landtag nicht tätig werden.

Gleiches gilt, wenn das Anliegen den Aufgabenbereich des Bundes oder anderer Bundesländer betrifft. Das heißt, wenn Bitten zu Bundesgesetzen oder zur Gesetzgebung anderer Länder und Beschwerden über Behörden des Bundes oder anderer Länder eingereicht werden.

2. Der Ablauf des Petitionsverfahrens im Niedersächsischen Landtag

Geschäftsordnung als Grundlage

Wie das Petitionsverfahren im Niedersächsischen Landtag abläuft und wer daran beteiligt ist, ist in der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) geregelt. Diese sieht vor, dass eine Bitte oder Beschwerde an den Landtag gerichtet werden kann, die als sogenannte „Einzel-Petition“ im nicht-öffentlichen-Sitzungsteil des Petitionsausschusses behandelt wird - siehe dazu 2.1.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Bitte oder Beschwerde an den Landtag zu richten, die in öffentlicher Sitzung behandelt und zusätzlich auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht wird, damit diese elektronisch mitgezeichnet werden kann (öffentliche Petition) - siehe dazu 2.2.

2.1 – (nicht-öffentliche) Einzelpetitionen

1. Phase Eingabe beim Landtag richtig?

Wird eine Einzelpetition an den Landtag gerichtet, wird zunächst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Niedersächsischen Landtages geprüft, ob der Niedersächsische Landtag der richtige Ansprechpartner für das Anliegen ist und die Eingabe behandelt werden kann.

Sollte das Land Niedersachsen für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition - sofern möglich - an den richtigen Adressaten weitergeleitet, also beispielsweise an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder eines anderen Länderparlamentes. Die Absenderin oder der Absender wird darüber informiert. Sollte die Petition noch nicht behandlungsfähig sein - etwa, weil das Anliegen der Absenderin oder des Absenders nicht ausreichend deutlich zu erkennen ist oder die eigenhändige Unterschrift fehlt - wird die Absenderin oder der Absender gebeten, das Anliegen zu konkretisieren oder die Unterschrift nachzureichen.

Liegen die Voraussetzungen für die Annahme der Petition vor, überweist die Präsidentin des Landtages die Eingabe zur Behandlung an den Petitionsausschuss. Eine Ausnahme bilden Eingaben, die sich auf einen Gesetzesentwurf oder Entschließungsantrag beziehen, der aktuell in einem der Ausschüsse des Niedersächsischen Landtages beraten wird. Diese Eingaben werden direkt an den jeweiligen Fachausschuss überweisen, um die Kritik,

Hinweise und Verbesserungsvorschläge der Petitionen direkt bei der Diskussion und Ausschussberatung zum Gesetzesentwurf oder dem politischen Antrag mit einfließen zu lassen.

2. Phase

Inhaltlich Befassung durch Berichterstattende

Im Normalfall erfolgt die Überweisung der Eingabe an den Petitionsausschuss. Hier holt der Ausschussvorsitzende zur Petition in aller Regel eine Stellungnahme vom zuständigen Ministerium der Landesregierung ein. Zum Teil wird Bürgerinnen und Bürgern schon durch diesen Schritt geholfen, indem die Behörde bisher noch unbekannte Tatsachen berücksichtigt oder Irrtümer in ihrer Entscheidung korrigiert.

Außerdem bestimmt der Ausschussvorsitzende für jede Eingabe zwei Ausschussmitglieder, denen die Berichterstattung zu der Eingabe übertragen wird. Die Berichterstattenden verschaffen sich ein umfassendes Bild von dem Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders. Dafür klären sie den Sachverhalt auf und holen ggf. weitere Informationen ein. Sofern sie etwa über die Stellungnahme der Landesregierung hinaus weitere Informationen benötigen, führen sie nach Bedarf Gespräche mit den Petentinnen und Petenten, nehmen Kontakt mit den beteiligten Behörden auf, stellen Nachfragen bei den Ministerien oder holen Einschätzungen von Sachverständigen oder weiteren Auskunftspersonen ein. Mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden können sie sich auch vor Ort über den Sachverhalt informieren.

Dem Duo der Berichterstattenden zu einer Petition gehört immer ein Mitglied einer Fraktion an, die die Landesregierung stellt (Regierungsfraktion), das weitere Mitglied gehört einer der weiteren Fraktionen an (Oppositionsfraktion). Die Berichterstattenden zur Petition schlagen dem Petitionsausschuss gemeinsam oder gesondert einen bestimmten Beschluss über die Eingabe vor – das sogenannte „Votum“.

3. Phase

Beratung im Petitionsausschuss und Beschlussempfehlung

Liegen die beiden Voten der Berichterstattenden vor, wird die Petition in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten. Der Petitionsausschuss hat ergänzend zu den abgegebenen Voten und Erläuterungen der Berichterstattenden die Möglichkeit, sich weitergehend informieren zu lassen. Dazu kann er Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung im Ausschuss befragen, die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anhören oder eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

Der Petitionsausschuss schließt seine Beratung mit einer Empfehlung an den Landtag ab, über die im Ausschuss durch Mehrheitsentscheid abgestimmt wird – die sog. Beschlussempfehlung. Die Beschlussempfehlung zu

einer Petition soll so rechtzeitig vorliegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang abschließend beschließend entscheiden kann.

4. Phase

Beschluss durch
den Landtag

Alle Beschlussempfehlungen des Ausschusses werden in anonymisierter Form in einer Eingabenübersicht als Drucksache zusammengestellt und dem Plenum, der Vollversammlung aller Mitglieder des Niedersächsischen Landtages, zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über die Drucksache wird von allen anwesenden Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags mit Mehrheitsbeschluss gefasst. Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird somit ein Beschluss des Niedersächsischen Landtags.

Abweichende Meinungen der Fraktionen zu den Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses können durch Änderungsanträge zu einzelnen Petitionen angezeigt, durch Wortbeiträge während der Landtagssitzungen vorgetragen und letztlich auch durch ein abweichendes Abstimmungsverhalten dokumentiert werden.

5. Phase

Abschluss des
Verfahrens

Die Einsenderin oder der Einsender zu einer Petition wird per Brief von der Präsidentin des Niedersächsischen Landtags über den Beschluss des Landtages informiert. Abhängig vom gefassten Beschluss spricht der Landtag gegenüber der Landesregierung eine Empfehlung aus, wie das Anliegen aus der Petition weiter verwendet werden sollte. Damit ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Bei einigen Beschlüssen ist die Landesregierung zudem verpflichtet, den Landtag über das weitere Handeln in der Angelegenheit zu informieren.

2.2 – Öffentliche Petitionen

Das Verfahren zur Behandlung einer öffentlichen Petition ist grundsätzlich vergleichbar mit dem Ablauf einer „regulären“ Einzelpetition, die an den Niedersächsischen Landtag gerichtet ist. Im Folgenden wird daher nur auf die ergänzenden Besonderheiten eingegangen.

1. Phase Eingabe beim Landtag richtig?	Jedes Anliegen, dass über das Online-Portal an den Landtag mit der Bitte gerichtet ist, dieses auf der Internetseite des Landtages zur Mitzeichnung zu veröffentlichen und in öffentlicher Sitzung zu behandeln (öffentliche Petition) wird zunächst dahingehend geprüft, ob der Landtag der richtige Ansprechpartner für das Anliegen ist und entsprechende Einflussmöglichkeiten besitzt. Ist dies gegeben wird die Petition in der Regel an den Petitionsausschuss zur Behandlung überwiesen.
2. Phase Beginn mit der Inhaltliche Befassung	Wie auch bei der Behandlung einer Einzelpetition, holt der Vorsitzende des Petitionsausschusses zum Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders in aller Regel eine Stellungnahme vom zuständigen Ministerium der Landesregierung ein und bestimmt zwei Berichterstattende – je eine Person aus einer regierungstragenden Fraktion und einer Fraktion, die der Opposition angehört. Damit beginnt die inhaltliche Befassung mit der Petition.
3. Phase Empfehlung über Veröffentlichung	Damit eine Bitte oder Beschwerde auf der Internetseite parallel zur inhaltlichen Meinungsbildung der beiden Berichterstattenden veröffentlicht werden kann, muss ein öffentliches Interesse an dem geschilderten Anliegen bestehen. Private Einzelanliegen oder Anliegen, die nur einen kleinen Personenkreis betreffen, können nicht auf der Internetseite veröffentlicht werden. Das Anliegen muss darüber hinaus sachlich und in angemessenem Umfang dargestellt werden. Der Petitionsausschuss beschließt im nicht-öffentlichen Teil seiner Sitzung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und führt in Zweifelsfällen dazu eine Beratung durch. Mit der Mehrheit der Stimmen empfiehlt er der Präsidentin des Niedersächsische Landtages, das Anliegen auf dem Online-Portal des Landtages zu veröffentlichen, die letztlich auch über dessen Veröffentlichung entscheidet.
4. Phase Veröffentlichung und Mitzeichnung auf dem Online-Portal	Das Anliegen wird anschließend für sechs Wochen auf dem Internetportal des Landtages veröffentlicht. Unterstützerinnen und Unterstützer können während dieser Zeit, der Öffentlichkeit und die Politikerinnen und Politikern des Landtages mit nur wenigen Klicks von der Wichtigkeit Ihres Anliegens überzeugen. Erreicht eine Petition mit mehr als 5.000 elektronischen Mitzeichnungen das sog. „Quorum“ lädt der Ausschuss die Einsenderin oder den Einsender zu einer öffentlichen Ausschusssitzung ein, um ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, das Anliegen nochmals persönlich vorzutragen und die Mitglieder weitergehend darüber zu informieren (die sog. „öffentliche Anhörung“ – siehe dazu 3.)

Nur in seltenen Fällen kommt es nicht zu einer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landtages. Das Anliegen wird dann weiter als „reguläre“ Individual-Petition vom Petitionsausschuss behandelt.

5. Phase
Beratung im Petitionsausschuss

Liegen nach Ablauf der sechswöchigen Veröffentlichung der Petition auf der Internetseite des Landtages und einer möglichen öffentlichen Anhörung die beiden „Voten“ der Berichterstattenden vor, wird die Petition in einer weiteren öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten. Die Beratung endet wie auch bei anderen Eingaben mit einer Beschlussempfehlung an den Landtag, die der Ausschuss mit Mehrheitsentscheidung trifft.

6. Phase
Beschluss durch den Landtag

Auch die Beschlussempfehlungen zu den öffentlichen Petitionen werden in einer Eingabenübersicht als Drucksache zusammengestellt und dem Plenum des Niedersächsischen Landtages zur Entscheidung vorgelegt. Nach dem Beschluss über diese Drucksache wird aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses ein Beschluss des Landtages.

7. Phase
Abschluss

Die Einsenderin oder der Einsender der öffentlichen Petition wird über den Beschluss des Landtages per Brief informiert. Abhängig vom gefassten Beschluss spricht der Landtag gegenüber der Landesregierung eine Empfehlung zum weiteren Umgang mit dem Anliegen der Petentin oder des Petenten aus. Damit ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Der Beschluss zu jeder öffentlichen Petition wird auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht. Die Stellungnahme der Landesregierung zum Anliegen ist ebenfalls öffentlich zugänglich, sofern dies vom Landtag beschlossen wurde.

2.3 – Beschlussmöglichkeiten des Landtages

Vor einem Beschluss

Am Ende eines jeden Petitionsverfahrens steht ein formaler Beschluss des Niedersächsischen Landtages zum Anliegen der Petentin oder des Petenten. Bereits im Vorfeld können erneute Prüfungen von (Aufsichts-) Behörden oder ein vermittelndes Handeln der Mitglieder des Petitionsausschusses dazu geführt haben, dass sich die Bitte oder Beschwerde noch vor der Entscheidung durch den Landtag erledigt hat. Außerdem können - unabhängig eines Beschlusses des Landtages über ein Anliegen - Hinweise, An-

regungen und Kritik aus den Petitionen von den Abgeordneten für parlamentarische Initiativen genutzt werden oder bei laufenden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Beschluss als Empfehlung an die Landesregierung

Der Landtag spricht mit seinem formalen und abschließenden Beschluss zu den eingereichten Anliegen in der Regel eine Empfehlung an die Landesregierung aus. Aus dem im Grundgesetz verankerten Grundsatz der Gewaltenteilung des staatlichen Handelns folgt, dass für diese jedoch keine Pflicht besteht, diese Empfehlung auch umzusetzen. Gleichwohl ist die Landesregierung bei bestimmten Beschlüssen des Landtages über Petitionsanliegen in Hinblick auf deren Umsetzung zur Rechenschaft verpflichtet.

Der Landtag fasst in der Regel auf Empfehlung des Petitionsbeschlusses folgende Beschlüsse, die die Unterstützung des Landtages zum Anliegen der oder des Petenten ausdrücken.

Berücksichtigung

Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen.

Dies ist die stärkste Form der Unterstützung, die der Niedersächsische Landtag beschließen kann. Dadurch wird die Landesregierung aufgefordert, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, dem Wunsch oder dem Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu entsprechen oder ihrer bzw. seiner Beschwerde abzuhelpen.

In den Fällen dieses Beschlusses ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag über das weitere Handeln in der Angelegenheit zu informieren. Die Mitglieder des Landtages haben daraufhin die Möglichkeit die Petition erneut im zuständigen Ausschuss aufzurufen, sofern sie mit dem Handeln der Landesregierung nicht zufrieden sind.

Erwägung

Die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen:

Der Beschluss wird an die Landesregierung mit der Empfehlung weitergegeben, das in der Petition geschilderte Anliegen noch einmal genau zu prüfen und dabei auch bisher nicht beachtete Aspekte zu berücksichtigen.

Auch in den Fällen der „Erwägung“ informiert die Landesregierung alsdann den Landtag über die im Anschluss veranlassten Schritte. Erneut besteht die Möglichkeit für die Mitglieder des Ausschusses, die Petition erneut im Ausschuss aufzurufen.

Material	Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen:
	Das Anliegen wird der Landesregierung zur Kenntnis gegeben. Sie kann es bei zukünftigen Entscheidungen, neuen Gesetzen oder Vorschriften berücksichtigen. Eine direkte Umsetzung ist aber nicht vorgesehen.
Sach- und Rechtslage	Die Einsenderin bzw. der Einsender der Eingabe ist über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten:
	Dieser Beschluss kommt in Betracht, wenn dem Wunsch oder dem Anliegen aus der Petition aus rechtlichen oder tatsächlichen - z. B. finanziellen - Gründen nicht entsprochen werden kann. Die Petentin oder der Petent werden im Abschluss schreiben über diese Gründe informiert und diese weitergehend erläutert.
Erledigt	Die Eingabe wird für erledigt erklärt:
	Das Anliegen der Petentin oder des Petenten hat sich seit Einreichen der Eingabe erledigt – zum Beispiel, weil die gewünschte Maßnahme bereits umgesetzt wurde, eine Behörde ihre Entscheidung zu Gunsten der Petentin oder des Petenten geändert hat oder ein neues Gesetz beschlossen wurde.
	Im Beschluss wird auch erklärt, warum die Eingabe als erledigt gilt.
Keine Möglichkeit	Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit , sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:
	Dieser Beschluss wird gefasst, wenn der Landtag in der Angelegenheit nichts unternehmen kann – zum Beispiel, weil es rechtlich nicht zulässig ist oder der Landtag hier nicht zuständig ist oder keine Einflussmöglichkeiten besitzt. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen der Landtag nicht in Entscheidungen von Gerichten oder laufenden Verfahren eingreifen darf.
Kein Anlass	Der Landtag hat/sieht keinen Anlass , sich für das Anliegen der Einsenderin bzw. des Einsenders zu verwenden bzw. der Eingabe zu entsprechen:
	Der Landtag sieht bei diesem Beschluss keinen weiteren Handlungsbedarf. Er ist der Auffassung, dass die Petentin oder der Petent bereits umfassend über die rechtliche und sachliche Lage informiert ist oder weitere Erläuterungen dazu nicht für erforderlich hält. Oder der Landtag hält das Anliegen für nicht gerechtfertigt oder unbegründet.

3. Der Petitionsausschuss

3.1 – Die Bedeutung des Ausschusses

Zentrale Anlaufstelle und Bindeglied

Der Petitionsausschuss ist ein Bindeglied zwischen der Bevölkerung und dem Parlament. Er steht allen offen, sich mit Anregungen, Bitten oder Beschwerden an den Landtag zu wenden – sei es zu persönlichen Problemen mit Behörden oder zu allgemeinen gesellschaftlichen Themen.

Im Niedersächsischen Landtag ist der Petitionsausschuss die zentrale Anlaufstelle für diese Anliegen. Dabei ist der Ausschuss keine Beschwerdestelle im klassischen Sinne, sondern ein politisches Gremium mit gewichtiger Bedeutung: Er kann der Landesregierung empfehlen, Maßnahmen zu ergreifen, Verwaltungshandeln zu überprüfen, Gesetzesänderungen anzustoßen oder über die Arbeit der Fraktionen selbst politische Initiativen zu initiieren. Die Mitglieder des Petitionsausschusses nehmen diese Anliegen ernst und prüfen jede Eingabe sorgfältig. Dabei stehen den Mitgliedern eine Reihe von Informations- und Auskunftsmöglichkeiten zur Verfügung, um sich umfassend und unabhängig zu den Sachverhalten und geschilderten Anliegen zu informieren.

Die Arbeit des Petitionsausschusses zeichnet sich durch besondere Bürgernähe und einfache Kontaktmöglichkeiten aus. Anders als viele andere parlamentarische Verfahren benötigt es keine umfangreichen Gesetzestexte, mit denen sich ein Ausschuss auseinandersetzt. Es genügt die Schilderung eines persönlichen oder öffentlichen Anliegens, welches innerhalb kürzester Zeit über das Online-Portal des Niedersächsischen Landtages an den Ausschuss herangetragen werden kann. Der demokratische Rechtsstaat lebt von einem aktiven Austausch mit seinen Bürgerinnen und Bürgern. Dabei ist der Petitionsausschuss eine feste Institution.

3.2 – Zusammensetzung, Vorsitz und Mitglieder

Zusammensetzung

Dem Petitionsausschuss gehören 14 Mitglieder des Niedersächsischen Landtages an. Im Ausschuss sind alle Fraktionen vertreten, die nach dem Ergebnis der Wahl zum Niedersächsischen Landtag vom 9. Oktober 2022 in den Landtag gewählt worden sind. Die Sitzverteilung der Fraktionen im Petitionsausschuss leitet sich dabei aus der entsprechenden Fraktionsstärke des Landtags ab und wird nach dem Höchstzahlverfahren ermittelt.

Vorsitz

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses ist seit dem 18. September 2023 Rüdiger Kauroff. Er leitet die Sitzungen des Ausschusses und sorgt damit für einen geordneten Ablauf der Ausschussarbeit und vertritt den Ausschuss nach außen. Darüber hinaus ist er an jeder an den Petitionsausschuss überwiesenen Eingabe beteiligt, indem er jeweils zwei Ausschussmitglieder bestimmt, die für die Berichterstattung zur Petition zuständig sind und er entscheidet darüber, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll.

SPD-Fraktion



Marten Gäde

E-Mail
marten.gaede@
lt.niedersachsen.de

Wahlkreis
69 Wilhelmshaven



Antonia Hillberg

E-Mail
info@antonia-hill-
berg.de

Wahlkreis
20 Hildesheim



Rüdiger Kauroff
Ausschussvorsitzender

E-Mail
buero@kauroff-spd.de

Wahlkreis
31 Garbsen/Wedemark



Jan Henner Putzier

E-Mail
mail@
janhennerputzier.de

Wahlkreis
46 Uelzen



Julia Retzlaff

E-Mail
info@
julia-retzlaff.de

Wahlkreis
1 Braunschweig-Nord



Annette Schütze
Arbeitskreissprecherin

E-Mail
info@
annette-schuetze.de

Wahlkreis
2 Braunschweig-Süd

CDU-Fraktion



Jan Bauer
Stlv. Ausschussvorsitzender

E-Mail
jan.bauer@
lt.niedersachsen.de

Wahlkreis
52 Buchholz



Veronika Bode
Arbeitskreissprecherin

E-Mail
info@veronikabode.de

Wahlkreis
8 Helmstedt



Saskia Buschmann

E-Mail
saskia.buschman@
lt.niedersachsen.de

Wahlkreis
86 Aurich



**Dr. Karl-Ludwig
von Danwitz**

E-Mail
info@von-danwitz.com

Wahlkreis
43 Soltau



Christian Frölich

E-Mail
landtag@
christian-froelich.de

Wahlkreis
14 Duderstadt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Sina Maria Beckmann
seit 1.4.2025

E-Mail
sina.beckmann@
lt.niedersachsen.de

Wahlkreis
70 Friesland



**Nicolas
Mülbrecht Breer**
Arbeitskreissprecher

E-Mail
nicolas.
muelbrechtbreer@
lt.niedersachsen.de

Wahlkreis
81 Meppen



**Djenabou
Diallo-Hartmann**
bis 31.3.2025

E-Mail
djenabou.diallohartmann
@lt.niedersachsen.de

Wahlkreis
31 Garbsen/ Wedemark



Holger Kühnlenz
Arbeitskreissprecher

E-Mail
holger@kuehnlenz-afd.de

Wahlkreis
79 Grafschaft Bentheim

3.3 – Rechte und Pflichten des Petitionsausschusses

Rechte und Pflichten des Ausschusses

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Petitionsausschusses leiten sich aus der Niedersächsischen Verfassung, der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sowie dem Niedersächsischen Abgeordnetengesetz ab. Ihnen obliegt es, sich mit jeder eingegangenen Petition zu befassen und diese zu prüfen. Dazu können sie Nachfragen an die Einsenderin oder den Einsender stellen, von der Landesregierung Auskünfte anfordern und politische Empfehlungen formulieren.

Informationsrecht

Der Ausschuss kann alle zur Sachverhaltsaufklärung nötigen Informationen von öffentlichen Stellen einfordern. Der Ausschussvorsitzende bittet die Landesregierung in diesem Kontext in aller Regel um Stellungnahme zu den eingegangenen Anliegen. Zugleich haben die Mitglieder des Ausschusses die Möglichkeit, Nachfragen an die Landesregierung zu richten oder sich in einer Ausschusssitzung von dieser zu den Anliegen unterrichten zu lassen.

Anhörungsrecht

Der Ausschuss kann darüber hinaus die Petentinnen und Petenten sowie Interessensvertreterinnen und –vertreter, Sachverständige und andere Auskunftspersonen schriftlich sowie mündlich anhören. Die Petentinnen und Petenten zu einer öffentlichen Eingabe sind anzuhören, sofern ihr Anliegen auf der Internetseite des Landtages mindestens 5.000 elektronische Mitzeichnungen erhalten hat. Außerdem kann er von anderen (Fach-)Ausschüssen Stellungnahmen zu einer konkreten Bitte oder Beschwerde einholen.

Besuchsrecht

Die für die Berichterstattung zu einer Eingabe benannten Mitglieder des Ausschusses haben die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden vor Ort ein Bild zu einer Bitte oder Beschwerde zu machen (z. B. bei Behörden, Heimen oder Justizvollzugsanstalten). Auf Antrag kann

einzelnen anderen Ausschussmitgliedern die Teilnahme ebenfalls gestattet werden. Außerdem kann der Ausschuss beschließen, eine auswärtige Sitzung in einer bestimmten Einrichtung o. ä. durchzuführen, um sich vor Ort zu einem bestimmten Anliegen zu informieren.

Empfehlungs- und Initiativrecht

Den Mitgliedern des Petitionsausschusses obliegt es, als Gremium Beschlussempfehlungen zu den Anliegen den Niedersächsischen Landtag zu formulieren (siehe dazu 2.3).

Außerdem empfehlen die Mitglieder des Ausschusses per Mehrheitsentscheid der Präsidentin des Landtages, ob als öffentliche Petitionen eingereichte Anliegen auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht werden oder davon besser abgesehen werden sollte. Im Rahmen ihrer Mandatsausübung und – in der Regel – Zugehörigkeit zu einer Fraktion, haben sie die Möglichkeit, Hinweise und Anliegen aus Petitionen aufzunehmen und durch Entschließungsanträge oder Gesetzesinitiativen – außerhalb des eigentlichen Petitionsverfahrens – in den Landtag einzubringen.

Berichtspflicht

Der Petitionsausschuss hat dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

3.4 - Sitzungen des Ausschusses

„Reguläre“ Sitzungen

Die „regulären“ Sitzungen des Ausschusses finden im Gebäude des Niedersächsischen Landtages statt. Der Ausschuss tagt in der Regel etwa zwei Stunden je Sitzung. Öffentliche Petitionen werden dabei im öffentlichen Sitzungsteil beraten, an dem die Öffentlichkeit ohne Voranmeldung teilnehmen kann, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die Behandlung von Individualpetition erfolgt in nicht-öffentlicher oder vertraulicher Sitzung.

Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil, um Fragen der Abgeordneten zu den Eingaben zu beantworten oder über neue Entwicklungen zu den Anliegen zu informieren.

Sitzungen in 2024

Der Petitionsausschuss hat im Berichtsjahr 2024 insgesamt 15 Ausschusssitzungen durchgeführt. Davon ist der Ausschuss in acht Sitzungen „regulär“ zusammengekommen, in denen er zu Anliegen Informationen eingeholt, Petitionen beraten und Empfehlungen an den Landtag beschlossen hat. Vier Sitzungen fanden im Rahmen einer parlamentarischen Informationsreise nach Straßburg statt (siehe 3.5) und in drei Sitzungen hatte der Ausschuss Petentinnen und Petenten zu ihren Anliegen in öffentlicher Sitzung angehört (siehe 5.).

3.5 - Ausschussreise nach Straßburg

Petitionswesen in Europa

Im Zeitraum vom 26. Februar bis 29. Februar 2024 hat sich der Petitionsausschuss im Rahmen einer Informationsreise in Straßburg zum Petitionswesen auf europäischer Ebene und zur Arbeit des Europarates informiert. Auf dem Programm standen etwa Gespräche mit den deutschen Mitgliedern des Petitionsausschusses des Europäischen Parlamentes und seiner damaliger Vorsitzenden, Dolores Montserrat, aus Spanien, ein Treffen mit der damaligen Bürgerbeauftragten der Europäischen Union, Emily O`Reilly, aus Irland sowie der Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, Katarina Barley.

In weiteren Gesprächen informierte sich der Ausschuss zur Arbeitsweise und Struktur des Europarates und diskutierte aktuelle Themen mit verschiedenen Gesprächspersonen.

4. Die Arbeit des Petitionsausschusses 2024 in Zahlen

4.1 – Neueingänge

Neueingänge Im Berichtjahr 2024 haben den Niedersächsischen Landtags insgesamt 500 neue Eingänge und somit Anliegen erreicht. Das sind vier Prozent weniger im Vergleich zum Vorjahr (522 Eingänge) und 40 Prozent weniger im Vergleich zum Vierjahres-Durchschnitt vor Ausbruch der Corona-Pandemie (im Mittelwert der Jahre 2016 bis 2019 erreichten 827 Eingänge den Petitionsausschuss)¹.

333 Eingänge (66 Prozent) konnten an den Petitionsausschuss überwiesen und im parlamentarischen Verfahren behandelt werden. 167 Eingänge (34 Prozent) haben im Jahr 2024 nicht die Voraussetzungen erfüllt, um sie im Ausschuss zu behandeln.

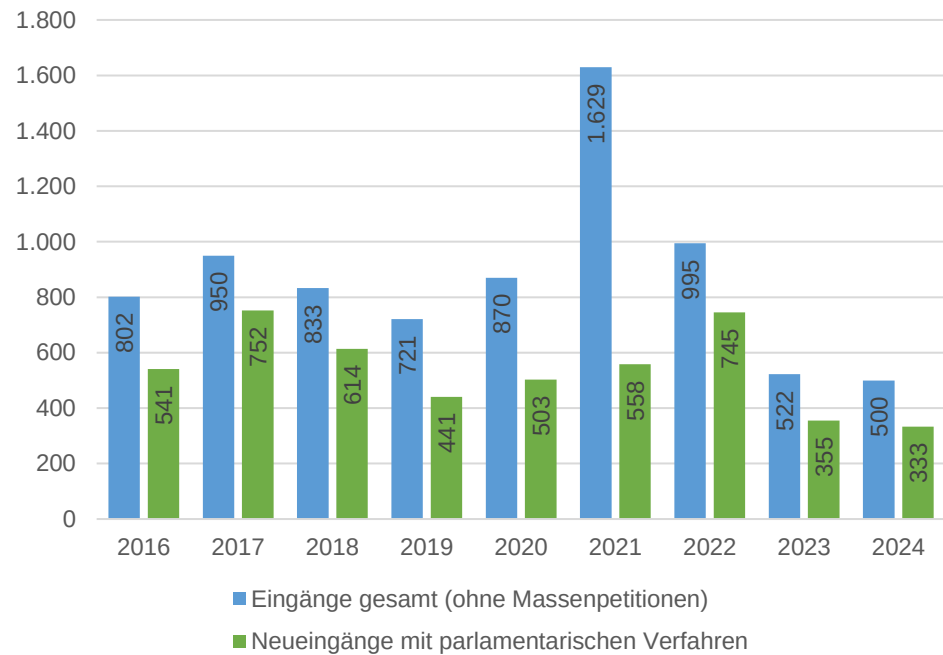
Dabei konnte sich der Petitionsausschuss häufig nicht mit den Anliegen befassen, weil etwa lediglich Meinungen geäußert wurden, ein konkretes Anliegen auch auf Nachfrage aus den Zugängen nicht zu erkennen war oder es an der Zuständigkeit des Landtages für das Anliegen fehlte. Letzteres ist der Fall, wenn es sich beispielsweise um Angelegenheiten anderer Länder oder des Bundestages handelte. Zum Teil fehlte die zur Ausübung des Petitionsrechts notwendige eigenhändige Unterschrift bei den Eingängen oder die digitale Bestätigung der Petition auf dem Online-Portal des Landtages. Die Absenderinnen und Absender werden darüber informiert, wenn ein Anliegen nicht an den Petitionsausschuss des Landtages überwiesen werden kann. Sofern vorhanden, werden die Absenderinnen und Absender auf anderer zur Verfügung stehende Möglichkeiten hingewiesen.

Etwa die Hälfte der Eingänge wurden dem Landtag auf dem Postweg übermittelt (51 Prozent). Jede vierte Eingabe wurde über das Online-Portal des Landtages (25 Prozent) oder per E-Mail (24 Prozent) eingereicht. Etwa drei Viertel der Anliegen wurden von Männern eingereicht (74 Prozent), knapp ein Viertel von Frauen (24 Prozent) und weitere zwei Prozent wurden von Personengruppen verfasst.

¹ Zählung ohne Massenpetitionen

Grafik 1

Neueingänge seit 2016 – ohne Massenpetitionen



4.2 – Thematische Schwerpunkte

Thematische Schwerpunkte der Neueingänge

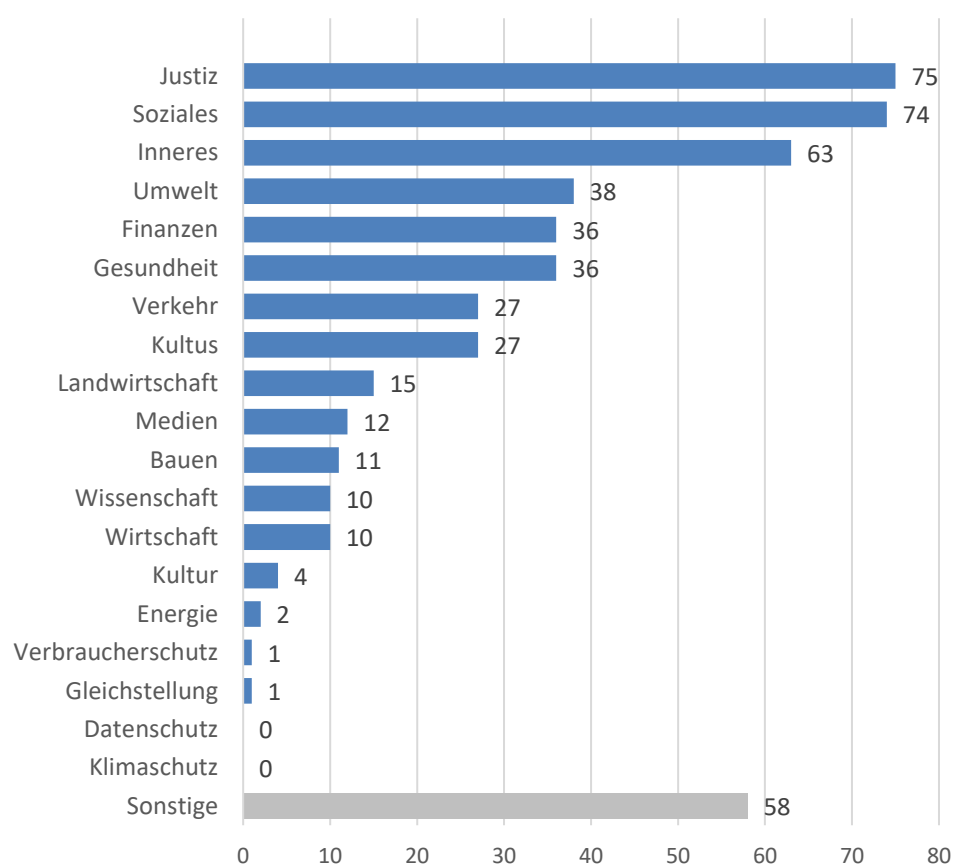
Von den 500 Neueingängen, die den Petitionsausschuss im Berichtsjahr erreicht haben, bezog sich der Großteil der Anliegen - wie bereits im Berichtsjahr 2023 – auf **Angelegenheiten der Justiz** (75 Eingänge und damit 15 Prozent der Gesamteingänge). Dabei wurden Forderungen oder Beschwerden mitgeteilt, die sich auf laufende oder abgeschlossene gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Verfahren oder Angelegenheiten aus dem Bereich des Justizvollzugs bezogen.

Aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips und der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter darf der Landtag weder in gerichtliche Entscheidungen und deren Vorbereitung eingreifen, noch diese nachträglich abändern oder die Überprüfung der richterlichen Tätigkeit vom Niedersächsischen Justizministeriums als Dienstaufsichtsbehörde verlangen. Grenzen erfährt der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit durch die Bindung an das Gesetz. Lediglich wenn Richterinnen und Richter diese Bindung gröblich missachten, dürfen sie dazu zur Verantwortung gezogen werden. Der Landtag hat die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen.

Einen weiteren thematischen Schwerpunkt in der Tätigkeit des Ausschusses bildeten im Jahr 2024 Neueingänge zu **soziale Angelegenheiten** (74 Eingänge und damit 15 Prozent der Gesamteingänge). Dies umfasste Bitten und Beschwerden zu sozialen Leistungen, Angelegenheiten aus dem Bereich Kinder, Jugend und Familie sowie aus dem Bereich der Sozialversicherung.

Einen dritten Schwerpunkt bildeten Neueingänge, die sich mit **Angelegenheit aus dem Bereich „Inneres“** befassen. Dazu zählen unter anderem Bitten und Beschwerden zu ausländer- oder aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, der Gefahrenabwehr und Inneren Sicherheit sowie kommunale Themen.

Grafik 2 Neueingänge nach Sachgebieten



4.3 – Abgeschlossene Petitionen

Abgeschlossene Eingaben

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 340 Eingaben im parlamentarischen Verfahren abschließend behandelt. Davon wurden vom Petitionsausschuss Empfehlungen zu insgesamt 330 Eingaben beschlossen. Zu zehn Eingaben hat ein Fachausschuss dem Niedersächsischen Landtag einen

Beschluss empfohlen. Eine Behandlung von Eingaben in einem Fachausschuss – wie beispielsweise im Ausschuss für Inneres und Sport oder im Kultusausschuss – findet immer dann statt, wenn Gesetzesentwürfe oder Entschließungsanträge der Fraktionen zeitgleich in den Ausschüssen beraten werden, die sich inhaltlich mit dem Anliegen aus der Petition decken. Der Petitionsausschuss oder die weiteren beteiligten (Fach-)Ausschüsse empfehlen dem Landtag nach § 52 der Geschäftsordnung des Landtages zu jeder Eingabe in der Regel einen der unter 2.3 näher dargestellten Beschlüsse.

Im Berichtsjahr 2024 hat der Niedersächsische Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses zwei Eingaben der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen, verbunden mit der Bitte dem Wunsch der Petentin oder dem Petenten zu entsprechen. Dabei handelte es sich um eine öffentliche Eingabe (Nr. 00729/89/19) und eine Individual-Eingabe (Nr. 00864/11/19), die beide die Absenkung des Mindestalters zur Teilnahme an der Wahl des Niedersächsischen Landtages auf 16 Jahre forderten.

Weitere zwei Eingaben wurden der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen und somit empfohlen, die Angelegenheit nochmals zu prüfen und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte bei ihren Überlegungen einzubeziehen. Dies betraf Petitionen zur finanziellen Unterstützung der Fachschulen der Heilerziehungspflege in Niedersachsen (Nr. 00496/89/19) sowie zur Einführung von Reanimationsunterricht an Schulen (Nr. 00492/11/19).

18 Eingaben wurden der Landesregierung nach Beschlüssen des Landtages als **Material** überwiesen und die Landesregierung damit gebeten, das Vorbringen der Einsenderin oder des Einsenders bei der Ausarbeitung künftiger Gesetzesentwürfe, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. einzubeziehen.

In 255 Fällen (53,4 Prozent) wurde die einsendende Person über die **Sach- und Rechtslage** unterrichtet, da dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen werden konnte. Dabei wurden die Personen über die Hindernisse informiert und haben ggf. weitergehende Auskünfte oder Hinweise von der Landesregierung erhalten.

23 Petitionen wurden für **erledigt** erklärt, weil dem Wunsch der einsendenden Person inzwischen entsprochen oder seiner Beschwerde abgeholfen werden konnte.

Bei 13 Eingaben sah der Landtag **keine Möglichkeit**, sich für das geschilderte Anliegen zu verwenden oder der Eingabe zu entsprechen.

In 27 weiteren Fällen hat der Landtag **keinen Anlass** gesehen, sich für das Anliegen zu verwenden.

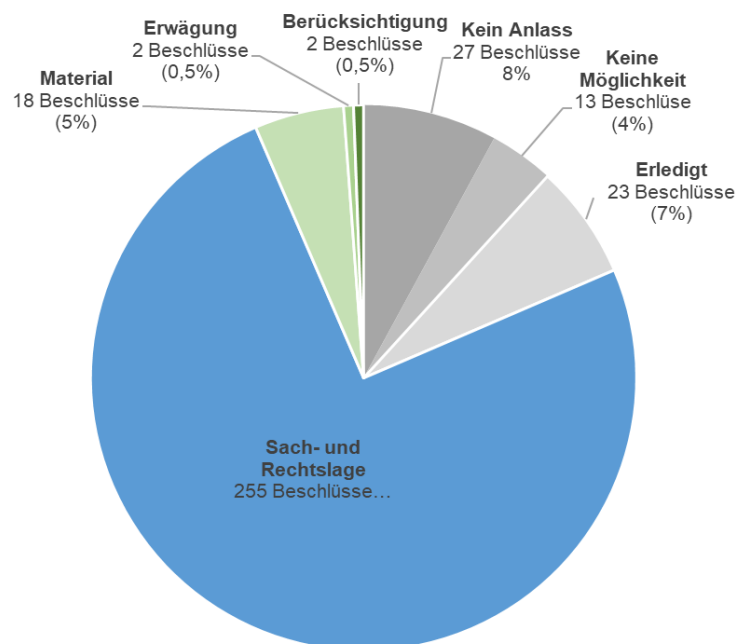
Die Beschlüsse des Niedersächsischen Landtages haben in der Regel den Charakter einer Empfehlung an die Exekutive. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden zu. Beschlüsse zu Petitionen können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

Bereits im Vorfeld des Beschlusses können erneute Prüfungen von (Aufsichts-) Behörden oder ein vermittelndes Handeln der Mitglieder des Petitionsausschusses bereits dazu geführt, dass sich das Anliegen der Petentin oder des Petenten vor dem Landtagsbeschluss erledigt hat.

Unabhängig der Beschlüsse des Landtages können Hinweise, Anregungen und Kritik aus den Petitionen von den Abgeordneten für parlamentarische Initiativen genutzt werden oder bei laufenden Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Grafik 3

Abgeschlossene Petitionen nach Beschlüssen des Landtages



Änderungsanträge

Anträge auf Änderungen der mehrheitlich vom Petitionsausschuss beschlossenen Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses zu einzelnen Eingaben können von einer Fraktion oder mindestens zehn Mitgliedern des Landtages bis zur Schlussabstimmung im Landtag gestellt werden.

Im Berichtsjahr beantragte die Fraktion der CDU in sieben Anträgen Änderungen zu insgesamt 29 Eingaben. Die Fraktion der AfD beantragte in fünf Anträgen Änderungen zu insgesamt elf Eingaben. Alle Änderungsanträge wurden vom Plenum des Niedersächsischen Landtages abgelehnt.

4.4 – Öffentliche Petitionen

Bedeutung

Seit 2017 besteht die Möglichkeit, öffentliche Petitionen an den Niedersächsischen Landtag zu richten. Im Unterschied zu sog. nicht-öffentlichen Individual-Petitionen beabsichtigt die Einsenderin oder der Einsender einer öffentlichen Petition, sein Anliegen auf dem Petitionsportal des Niedersächsischen Landtages zu veröffentlichen, damit es von Unterstützerinnen und Unterstützer elektronisch mitgezeichnet werden kann.

Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist - sich also nicht auf einen individuellen und nur persönliche Interessen betreffenden Sachverhalt beschränkt - und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. Findet eine öffentliche Petition innerhalb der Mitzeichnungsfrist von sechs Wochen auf dem Petitionsportal mindestens 5.000 Unterstützerinnen und Unterstützer, hört der Petitionsausschuss die Petentin oder den Petenten in einer öffentlichen Ausschusssitzung an (siehe 5.). Weitere Informationen hierzu finden sich unter Gliederungspunkt 2.2.

Öffentliche Petitionen bieten im Vergleich zum „herkömmlichen“ Petitionsverfahren die Möglichkeit, besondere Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzeugen und Politikerinnen und Politikern durch eine hohe Zahl an elektronischen Unterschriften von der Wichtigkeit des Anliegens zu überzeugen. Dadurch wird deutlich, dass ein Anliegen nicht nur eine Einzelmeinung ist, sondern dazu ein breites öffentliches Interesse besteht.

Statistik

Im Berichtsjahr 2024 wurden 36 Petitionen über das Online-Portal des Niedersächsischen Landtages mit der Bitte eingereicht, diese auf der Internetseite des Niedersächsischen Landtages zu veröffentlichen und dort von Unterstützerinnen und Unterstützern des Anliegens mitzeichnen zu lassen. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2023 (25 Petitionen) ist dies ein Anstieg um 44%.

29 Petitionen (81 Prozent) der in 2024 eingereichten Petitionen wurden auf der Internetseite des Landtages für sechs Wochen zur Mitzeichnung veröffentlicht. Sechs Petitionen waren nicht zur Veröffentlichung geeignet, weil kein öffentliches Interesse für das eingereichte Anliegen festgestellt werden konnte. Bei einer Petition wurde auf Wunsch des Petenten von einer Veröffentlichung der Petition abgesehen.

Während der Veröffentlichung dreier Petitionen sind technische Störungen bekannt geworden. Die Plattform der bereitgestellten Software war zu unterschiedlichen Zeiten zur Mitzeichnung nicht erreichbar.

Aufgrund dieser technischen Probleme im Zusammenhang mit der Mitzeichnung kam der Ausschuss überein, die Möglichkeit der Mitzeichnung der drei Petitionen um den technisch bedingt nicht zur Verfügung stehenden Zeitraum von drei Tagen zu verlängern.

Von den veröffentlichten Petitionen im Berichtsjahr erreichten vier Petitionen mehr als 5.000 elektronische Mitzeichnungen, sodass die Petentinnen und Petenten vom Petitionsausschuss in einer gesonderten Sitzung angehört wurden.

4.5 – Massenpetitionen

Begrifflichkeit Das Petitionsrecht gilt nicht nur für die bzw. den Einzelnen (Einzelpetition). Eingaben können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um sog. „Massenpetitionen“ handeln.

Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Anzahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Der Petitionsausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die abschließenden Mitteilungen zu Eingaben durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingaben gleichen Inhalts eingehen.

Im Berichtsjahr 2024 hat es keine solcher Massenpetitionen gegeben.

5. Öffentliche Anhörungen im Petitionsausschuss

5.1 - Voraussetzungen und Ablauf

Voraussetzung Sobald eine öffentliche Petition, die für sechs Wochen auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht wurde, mindestens 5.000 elektronische Mitzeichnungen erhalten hat, lädt der Petitionsausschuss die Einsenderin oder den Einsender in eine öffentliche Sitzung ein, um sich weiterführend zu dem Sachverhalt zu informieren – die sog. öffentliche Anhörung. Der Petitionsausschuss kann sich im Einzelfall dazu entscheiden, die Einsenderin oder den Einsender auch bei Nicht-Erreichen der notwendigen Anzahl an Unterschriften in Einzelfällen zu seinem Anliegen anzuhören.

Ablauf der öffentlichen Anhörung

Die öffentliche Anhörung ist eine besondere Sitzung, in der der Ausschuss sich etwa eine Stunde intensiv zum Anliegen der Petentin informiert. In der Regel tragen die Petentin oder der Petent gemeinsam mit hinzugezogenen Begleitpersonen zu Beginn der Sitzung zum Anliegen zunächst umfassend vor und Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien nehmen Stellung zur Sichtweise der Landesregierung. Im Anschluss stellen die Mitglieder des Ausschusses sowie häufig auch Mitglieder anderer Fachausschüsse Fragen an beide Seiten und bitten die Landesregierung gegebenenfalls um weitere spezifische Informationen zum Anliegen.

In erster Linie dient die Anhörung dem weiteren Erkenntnisgewinn und Meinungsbildung der Mitglieder des Ausschusses. Eine politische Debatte oder Beschlussfassung zu dem Anliegen findet in dieser Sitzung noch nicht statt.

Regelmäßig erzeugen die Anhörungen des Petitionsausschusses eine breite Aufmerksamkeit. So kommt es nicht selten vor, dass das Forum des Landtages mit seinen 200 Plätzen gut gefüllt ist oder Kamerateams und andere Pressevertreterinnen- und Vertreter die vortragenden Petentinnen und Petenten sowie die Abgeordnete zu dem Anliegen befragen.

Die Termine der öffentlichen Anhörungen im Petitionsausschuss werden auf der Internetseite des Landtages auf www.landtag-niedersachsen.de bekannt gegeben. Zuhörerinnen und Zuhörern werden gebeten, sich vorab per E-Mail-Adresse OeffentlichePetition.Besuch@lt.niedersachsen.de anzumelden.

5.2 - Öffentliche Anhörungen im Jahr 2024

Öffentliche Anhörungen im Jahr 2024

Im Berichtsjahr hat der Petitionsausschuss vier Anhörungen durchgeführt. Dabei handelte es sich um folgende Anliegen, deren parlamentarischer Beratungsverlauf im Weiteren ausgeführt wird.

Datum der Anhörung	Petitions-Nummer	Betreff
22.05.2024	00428/89/19	Anpassung des Landesraumordnungsprogrammes (LROP)
22.05.2024	00552/89/19	Maßnahmen gegen den Motorradverkehr im Landkreis Holzminden
07.08.2024	00677/89/19	Übertragung des Tarifiergebnisses für den öffentlichen Dienst auf die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft
18.12.2024	00874/89/19	Finanzielle Unterstützung durch das Land Niedersachsen für das Aegidius-Haus AUF DER BULT

5.2.1 - Brücke statt Fährbetrieb - Anpassung des Landesraumordnungsprogramms

80 Kilometer Umweg bei Fährausfällen

Die niedersächsische Gemeinde Amt Neuhaus liegt etwa 80 Kilometer südöstlich von Hamburg an der östlichen Seite der Elbe. Die Gemeinde ist von den weiteren Teilen Niedersachsens durch die Elbe räumlich getrennt. Eine direkte Verbindung für die rund 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung der Kreisstadt Lüneburg ist nur über eine kostenpflichtige Fährverbindung möglich, die zeitlich begrenzt betrieben wird und bei Niedrigwasser, Hochwasser, Werftaufenthalten und Eisgang eingestellt werden muss. Bei Ausfall der Fähren würden für die Anwohnerinnen und Anwohner der Gemeinde bis zu 80 Kilometer weite Umwege anfallen, da sich die nächsten Brücken zur Querung der Elbe in den entfernten Dömitz und in Lauenberg befinden.

Eine Bürgerin, die gemeinsam mit Ihrem Mann und ihren beiden Kindern in Amt Neuhaus wohnt, hoffte schon seit Jahren auf den Bau einer Brücke unweit ihres Wohnortes bei Darchau/ Neu Darchau, die ihr die Überfahrt auf

die andere Elbseite erheblich vereinfachen würde. Ihre beiden Kinder würden eine Schule auf der anderen Seite der Elbe besuchen und müssten daher regelmäßig die Elbe mit der Fähre überqueren. Bereits im Jahr 2018 hatte der Landkreis Lüneburg das Planfeststellungsverfahren zum Brückenbau eingeleitet. Notwendige Gutachten und die Ingenieurszeichnungen waren erstellt, ein Planfeststellungsbeschluss stand bevor.

**Fährkonzept
statt fester
Elbquerung ge-
plant**

Erstaunt waren die Petentin und ihre Familie als sie vom Beschluss des Kabinetts der Landesregierung im Juli 2023 erfuhr. Dieser sah vor, das im Landesraumordnungsprogramm vorgesehene Ziel einer „festen Elbquerung“ bei Darchau/ Neu Darchau“ zu ändern und stattdessen ein Fährkonzept für die Querung an dieser Stelle vorzusehen.

**6.671 Unter-
schriften**

Gegen die geplante Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms, der den Brückenneubau über die Elbe in weite Ferne rücken ließ, wendete sich die Bürgerin aus Amt Neuhaus daraufhin an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtags. 6.671 Personen unterstützten ihr Anliegen durch Mitzeichnungen auf der Seite des Landtages, sodass die Petentin am 22. Mai 2024 vom Petitionsausschuss angehört wurde. In der Sitzung schilderte sie die den Mitgliedern des Ausschusses die Einschränkungen ihrer Familie und weiterer Einwohnenden ihrer Gemeinde durch die fehlende Brücke, sie berichtete von regelmäßigen Fährausfällen, erläuterte den Planungsstand zum Bau der Brücke und kritisierte sowohl die Änderungen im geplanten Landesraumordnungsprogramm sowie dessen Kommunikation. Sie appellierte in der Sitzung an den Petitionsausschuss, sich für gleichwertige Mobilität und für eine faire Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner in Niedersachsen einzusetzen.

**Beteiligungs-
verfahren noch
nicht abge-
schlossen**

Die Niedersächsische Landesregierung erläuterte in der Sitzung den derzeitigen Stand des Verfahrens zur Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms. So habe die Öffentlichkeit und öffentliche Stellen zum Zeitpunkt der Anhörung noch Gelegenheit, frühzeitig zu dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms Stellung zu nehmen. Auch die vorgetragenen Bedenken der Petentin würden darin mit aufgenommen und berücksichtigt werden.

Alle Stellungnahmen würden anschließend ausgewertet und miteinander abgewogen werden. Auf dieser Basis werde ein erster Planentwurf erstellt, der anschließend in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren konsultiert wird. Sofern notwendig schließe sich im erforderlichen Fall ein weiteres Beteiligungsverfahren an. Zum Zeitpunkt der Anhörung könne diesem Abwägungsprozess allerdings nicht vorgegriffen werden.

**Parlamentari-
sche Beratung**

Der Petitionsausschuss beriet sich in einer weiteren Sitzung und empfahl dem Landtag, die Petentin über diesen Verfahrensstand und somit über die Sach- und Rechtslage zu informieren, insbesondere, weil der weitere Beteiligungsprozess zur Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms noch bevorstand. Dieser Beschlussempfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 gefolgt. Die jeweils von den Fraktionen der CDU und der AfD eingebrachte Änderungsanträge, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen – der Bitte an die Landesregierung, dem Wunsch der Petentin zu entsprechen - fanden keine Mehrheit im Landtag, in dem die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen die Mehrheit der Sitze stellen.

**Weiterhin
keine Brücke
geplant**

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 8. April 2025 den ersten Entwurf für die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) zur weiteren Beteiligung freigegeben. Eine Brücke über die Elbe bei Darchau/ Neu Darchau ist darin noch nicht vorgesehen.

5.2.2 – Petition gegen geplante Fahrverbote für Motorradfahrende im Landkreis Holzminden

**Das Weser-
bergland –
beliebt bei Mo-
torradfahren-
den**

„Ob für eine längere Reise oder einen Kurztrip: Im Weserbergland können große und kleine Besucher immer wieder Neues entdecken. Fachwerk und Weserrenaissance, Burgen und Schlösser, aber auch die eindrucksvolle Landschaft mit den sanften Hügeln und der ruhig dahinfließenden Weser zeichnen die Mittelgebirgsregion aus.“ Mit diesen Worten bewirbt der Weserbergland-Tourismus e. V. die Region im südlichen Niedersachsen. Auch bei Motorradfahrenden verspricht die Region mit seinen vielen Kurven abwechslungsreiche Strecken und Fahrspaß. Eine motorradfreundliche Infrastruktur mit Treffpunkten und Unterkünften machen das Weserbergland zu einem attraktiven Ziel für Biker. Gegen die Fahrgeräusche der Motorräder formierte sich Widerstand unter den Anwohnerinnen und Anwohnern im Landkreis Holzminden, die mit einer Bürgerinitiative gegen die Lärmbelastung auf einigen beliebten Streckenabschnitten in der Region vorgingen.

**Pilotprojekt ge-
gen Lärmbe-
lastung**

Der Landkreis Holzminden beauftragte daher nach einem Beschluss des Kreistages vom 26. Juni 2023 die Deutsche Umwelthilfe e.V. mit der Durchführung eines Pilotprojektes, um den Motorradlärm im Landkreis zu verringern. Verschiedene Maßnahmen sollten erprobt werden, um die Lärmbelastung zu reduzieren.

lastung auf beliebten Strecken zu reduzieren. Dazu zählten u. a. eine Tempobeschränkung von 30 km/h innerorts für Krafträder, rotierende Lärmpausen an bestimmten Wochenenden und Durchfahrtsbeschränkungen für Motorräder mit einem Standgeräusch von mehr als 90 Dezibel.

Petition gegen geplante Durchfahrverbote

Gegen das geplante Pilotprojekt regte sich Widerstand aus dem Kreise der Biker. Eine Petentin wandte sich im November 2023 mit einer öffentlichen Petition gegen einzelne Maßnahmen des Projektes an den Niedersächsischen Landtag. So hielt sie die vorgesehenen Durchfahrverbote für Motorradfahrende durch bestimmte Ortschaften für unverhältnismäßig und bezweifelte deren Rechtmäßigkeit. Des Weiteren wies sie auf Umsatzeinbußen für den Teil des Hotel- und Gastronomiegewerbes hin, der sich mit bestimmten Angeboten auf Motorradfahrende spezialisiert habe. 9.083 digitale Unterschriften erreichte das Anliegen auf der Petitionsplattform des Landtages.

Öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss

In der sich anschließenden öffentlichen Anhörung im Petitionsausschuss am 22. Mai 2024 erläuterte die Petentin gemeinsam mit einem Vertreter des Biker Union e.V. den Abgeordneten ihre Kritik zu einzelnen geplanten Maßnahmen des Modellprojektes. Sie kritisierten insbesondere das Fehlen einer verlässlichen Datengrundlage für die vorgesehenen Maßnahmen und warben für die Einbindung von Interessensvertretenden der Motorradfahrer im geplanten Projekt. Ein Hotelbetreiber aus dem Landkreis Holzminden berichtete zudem von Umsatzeinbußen im fünfstelligen Bereich, die er allein durch die Ankündigung des Pilotprojektes hinnehmen musste.

Anliegen erledigt sich noch in der Sitzung

Der Petitionsausschuss erkundigte sich bei der Landesregierung nach dem aktuellen Umsetzungsstand. Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der Landkreis zwar weiterhin beabsichtige, ein Modellprojekt gegen den Motorradlärm durchzuführen. Es sei jedoch nicht weiter geplant, das von der Deutschen Umwelthilfe vorgeschlagene „Holzmindener Modell“ umzusetzen, welches Streckensperrungen für Motorradfahrende vorsah.

Die Petentin erklärte nach weiterem Gespräch mit dem Ausschuss und der Landesregierung noch in der Sitzung, das ihrem Anliegen entsprochen sei.

Der Landtag erklärte daraufhin die Petition in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 per Beschluss für erledigt, nachdem der Petitionsausschuss dies zuvor empfohlen hatte.

**Auch 2025
keine Durch-
fahrverbote**

Zum Start der Motorradsaison im Jahr 2025 hatte der Landkreis Holzminden an mehreren Ortseingängen ein Tempolimit für alle Verkehrsteilnehmenden eingeführt. So wurden mindestens 200 Meter vor und hinter bestimmten Ortschaften Verkehrsschilder aufgestellt, die für alle Fahrzeuge eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 bzw. 70 Kilometern pro Stunde markieren. Fahrverbote für Motorräder gibt es weiterhin keine.

5.2.3 – Übertragung des Tarifiergebnisses für den öffentlichen Dienst auf die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft

**Tarifeinigung
für den öffentli-
chen Dienst in
2023**

Im Dezember 2023 erzielten die Tarifparteien eine Einigung über eine neue Tarifvereinbarung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder. Diese sah unter anderem eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 3.000 Euro sowie eine Erhöhung der Gehälter in zwei Stufen vor. Ziel der Vereinbarung war es, die Einkommensentwicklung an die gestiegene Inflation anzupassen und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu stärken. Der Niedersächsische Landtag hatte in 2024 zwei Gesetzesentwürfen zugestimmt, womit die Ergebnisse der Tarifeinigung auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten und somit auch auf die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen in Niedersachsen übertragen wurden.

**Petition fordert
Erhöhung der
Finanzhilfe für
freie Schulen**

Die Elternvertretung eines Gymnasiums in freier Trägerschaft wandte sich im Februar 2024 mit einer öffentlichen Petition an den Niedersächsischen Landtag. Darin forderten die Petenten, die Ergebnisse der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst von Dezember 2023 im vollen Umfang und zeitgleich auch für die Schulen in freier Trägerschaft wirksam werden zu lassen. Die im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) vorgesehene Finanzhilfe des Landes an die Schulen in freier Trägerschaft müsse entsprechend erhöht werden. Die Finanzhilfe ist aus Sicht der Petenten insgesamt unzureichend, wodurch einige Schulen in freier Trägerschaft in ihrer Existenz gefährdet seien.

**5.374 digitale
Unterschriften**

Der Petitionsausschuss empfahl, die Eingabe auf der Internetseite des Landtages zu veröffentlichen. Während der sechswöchigen Veröffentlichung zeichneten 5.374 Unterstützerinnen und Unterstützer die Petition mit. Der Petitionsausschuss lud die Petenten daher zu einer Sondersitzung des Ausschusses ein, um diese zu ihrem Anliegen anzuhören.

Öffentliche Anhörung im Petitionsausschuss

Die öffentliche Anhörung fand am 7. August 2024 im Forum des Landtages statt. Der Vorsitzende des Schulelternrates, ein Schulleiter eines freien Gymnasiums sowie Vertretende für die Interessen der freien Schulen erläuterten den Mitgliedern des Petitionsausschusses die Folgen der Tarifsteigerungen für die Schulen in freier Trägerschaft und deren fehlende Refinanzierung durch das Land. Die Schulen müssten die Tarifsteigerungen auch bei fehlender Tarifbindung vollständig an die Lehrkräfte weitergeben, da das Personal andernfalls nicht zu halten sei. Insbesondere seien die Schulen bei der einmaligen Inflationsausgleichszahlung in Vorleistung gegangen, deren Refinanzierung durch das Land das bisherige Erstattungssystem nicht vorsehe. Ein Ausgleich der erhöhten Kosten über eine Erhöhung des Schulgeldes sei aus sozialen Gründen kaum noch möglich.

Landesregierung kündigt Reform der Finanzhilfe an

Die anwesenden Vertreter des Kulturministeriums erläuterten in der Sitzung und in ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass das Land im Rahmen der Finanzhilfe einen Zuschuss zu den Betriebskosten übernehme, aber nach NSchG keine Vollkostenerstattung für den Betrieb der Schulen in freier Trägerschaft vorgesehen sei. Die für die Berechnung der Finanzhilfe zu Grunde liegenden Stundensätze würden auf Basis der Entwicklung des Besoldungsrechts für Beamtinnen und Beamte fortgeschrieben. Damit würden auch die Tarifentwicklungen im öffentlichen Dienst – zeitlich allerdings verzögert - ausgeglichen. Die einmalige Inflationsausgleichszahlung könne für die Berechnung der Finanzhilfe allerdings nicht herangezogen werden, da es sich hierbei nicht um einen Teil der Dienstbezüge oder des Entgeltes handele. Einig waren sich die Petenten und Vertreter der Landesregierung in der Sitzung, dass das bisherige Modell der Finanzhilfe, das 2007 eingeführt wurde, nicht mehr den derzeitigen Anforderungen entsprechen würde. Die Vertreter der Landesregierung kündigten eine Reform der Finanzhilfe an. Dazu habe es bereits Gespräche mit Vertretenden der Interessen der Schulen in freier Trägerschaft gegeben. Die Ergebnisse seien in einer Absichtserklärung festgehalten.

Beschluss des Landtages

Der Petitionsausschuss empfahl dem Landtag in einer nachfolgenden Sitzung, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen und die Petenten über die Sach- und Rechtslage zu informieren. Der Landesregierung wird insofern anheimgestellt, das Anliegen der Petenten bei der Ausarbeitung zum Beispiel eines einschlägigen Gesetzesentwurfs – etwa zur Änderung des NSchG – zu prüfen und ggf. zu verwerten. Der Landtag fasste diesen Beschluss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024. Änderungsanträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der AfD, die jeweils forderten,

die Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, fanden im Plenum keine Mehrheit. Die Mehrzahl der Sitze im Landtag halten die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen.

Neue Berechnungsgrundlage für Finanzhilfe

In seiner Sitzung am 24. Juni 2025 hat der Landtag mit der Änderung des NSchG auch die Berechnungsgrundlage für die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft angepasst. Grundlage für die Berechnung der Finanzhilfe soll laut Begründungstext zum Gesetzesentwurf (Drs. 19/6285) eine Formel sein, die mit den Institutionen und Verbänden der Träger der freien Schulen entwickelt worden sei und unterschiedliche Parameter der Finanzierung mit dem Ziel einer größeren Transparenz zusammenführe.

5.2.4 – Rettung einer Kurzzeitpflegeeinrichtung für Kinder und Jugendlichen mit schweren Behinderungen - Aegidius-Hauses AUF DER BULT

Zu Hause auf Zeit und Entlastung von Eltern und Angehörigen

Das Aegidius-Haus AUF DER BULT wurde im Jahr 2014 als Modellprojekt und Einrichtung der Kurzzeitpflege für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahren mit schweren oder mehrfachen Behinderungen im hannoverschen Stadtbezirk Südstadt-Bult eröffnet. In sechs Zimmern mit zwölf Betreuungsplätzen, einem großen Garten mit rollstuhlgerechten Spielplatz sowie Begegnungsräumen sowie einem speziell eingerichteten Raum, der der Entspannung und Stimulation der Sinne dient, bietet es den Kindern und Jugendlichen ein zu Hause auf Zeit mit Platz für gemeinsames Spielen, Musizieren und kreative Aktivitäten. Den pflegenden Eltern und Angehörigen erlaubt es zugleich eine vorübergehende Entlastung von der körperlich und psychisch beanspruchenden Pflegetätigkeit. Seit Gründung des Hauses haben nach Angaben der Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt (HKA), Trägerin der Einrichtung, über 400 Familien aus der Region Hannover und ganz Niedersachsen das bundesweit besondere Angebot in Anspruch genommen. Einrichtungen mit vergleichbarem Leistungsspektrum seien in Niedersachsen kaum vorhanden.

Das Land gewährte der HKA eine Anschubfinanzierung von bis zu drei Mio. Euro in den ersten zehn Jahren, mit dem Ziel, im regulären Versorgungssystem perspektivisch betriebswirtschaftlich auskömmlich zu arbeiten. Diese Landesförderung lief am 30. September 2024 aus. Die Inanspruchnahme blieb hinter den Erwartungen zurück, die Finanzierung war ungeklärt und dem Haus drohte die Schließung.

**Gesundheits-
und Kinder-
krankenpflege-
rin reicht Peti-
tion ein**

Eine engagierte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin wollte das nicht akzeptieren und reichte im Oktober 2024 eine Petition beim Niedersächsischen Landtag ein. In ihrer öffentlichen Eingabe wies sie auf die Bedeutung der Kurzzeitpflegeeinrichtung für viele Kinder und Jugendliche sowie deren Familien und Angehörige hin und machte zugleich auf die auslaufende finanzielle Unterstützung aufmerksam, deren Fortsetzung sie forderte. Die Petition erreicht während der sechswöchigen Veröffentlichung auf der Internetseite des Landtages 5.412 elektronische Mitzeichnungen.

Im November 2024 gab die CDU-Fraktion das Votum ab, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen.

**Anhörung im
Petitionsaus-
schuss**

Die öffentliche Anhörung im Petitionsausschusses zum Anliegen der Petentin wurde im Vorfeld von einer Kundgebung zum Erhalt des Aegidius-Hauses vor dem Landtag begleitet. Die Petentin schilderte im Rahmen der Anhörung am 18. Dezember 2024 gemeinsam mit betroffenen Eltern und einem Mitglied des Lions Club Hannover Aegidius, der Spenden für die Realisierung und den Erhalt des Hauses sammelt, die Bedeutung der Einrichtung für die Kinder und Jugendlichen und ihre pflegenden Angehörigen. Die Petentin wies darauf hin, dass eine weitere finanzielle Unterstützung vonseiten des Landes Niedersachsen unerlässlich sei, um die wichtige Arbeit, fortzusetzen.

Die Landesregierung betonte in ihrer Stellungnahme, dass es auch Ziel des Landes sei, das Angebot der Kurzzeitpflege für schwerstkranke Kinder im Aegidius-Haus zukünftig zu sichern. Die zehnjährige Modellphase habe allerdings gezeigt, dass eine solitäre Kurzzeitpflege finanziell nicht tragfähig sei. Alle Beteiligten seien sich daher einig, dass es zum Erreichen einer ausreichenden Auslastung und einer gesicherten Finanzierung des Aegidius-Hauses einer konzeptionellen Weiterentwicklung bedarf. Dazu würden zusammen mit den Pflegekassen bereits seit geraumer Zeit intensive Gespräche geführt. Die Trägerin des Aegidius-Hauses würde ein entsprechendes Konzept vorlegen.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses zeigten ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit im Aegidius-Haus und der pflegenden Eltern. Zugleich erkundigten sie sich umfänglich bei der Landesregierung zur Finanzierung und Auslastung des Aegidius-Hauses und vergleichbarer Kurzzeitpflegeeinrichtungen in Niedersachsen und anderen Bundesländern.

**Der Petitions-
ausschuss zu
Besuch in der
Einrichtung**

Noch während der Anhörung beschloss der Ausschuss, das Aegidius-Haus im Rahmen einer auswärtigen Sitzung besuchen zu wollen, um sich einen Eindruck von den Gegebenheiten und der Arbeit vor Ort zu verschaffen. Dieser Besuch fand am 12. Februar 2025 statt. Der Vorstand der Stiftung Hannoversche Kinderheilanstalt sowie die Geschäftsführung und Pädagogische Leitung des Aegidius-Hauses führten die Abgeordneten durch die Räumlichkeiten und informierten weitergehend in einer Präsentation mit anschließender Gesprächsrunde.

**Finanzielle Un-
terstützung für
weitere zwei
Jahre**

Im Juni 2025 konnte der Träger des Aegidius-Hauses in einer Presserklärung einen entscheidenden Neustart für die Einrichtung durch eine neue Strategie verkünden. Diese sehe u. a. eine bedarfsgerechte Auslastung mit durchschnittlich vier Plätzen – mit Erweiterungsmöglichkeit – bei gleichzeitig verbesserter Jahresplanung vor. Zusätzlich solle das Angebot auch für volljährige Gäste außerhalb der Ferienzeiten zur Verfügung stehen.

Dr. Andreas Philippi, Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstelle sagte in einer Presseerklärung eine weitere finanzielle Unterstützung für die nächsten zwei Jahre zu, „um durch diese begleitende Finanzierung dem Aegidius-Haus die Möglichkeit zu geben, das neue Konzept umzusetzen.“

**Beschluss zur
Petition im
Landtag**

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses erkannte der Landtag am 25. Juni 2025 die besondere Bedeutung des Aegidius-Hauses auch in seiner Beschlussformulierung an. Der Landtag empfahl der Landesregierung insofern, eine weitere finanzielle Beteiligung durch das Land Niedersachsen zu prüfen, unter der Voraussetzung, dass von Seiten der Einrichtung ein zukunftsfähiges Konzept vorgelegt wird. Die Eingabe wurde der Landesregierung zur Erwägung überwiesen. Außerdem wurde die Einsenderin über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

6. Beispiele aus der Arbeit des Ausschusses

Ausgewählte Einzelanliegen

Im Folgenden werden weitere ausgewählte Einzelanliegen, mit denen sich der Petitionsausschuss im Berichtsjahr 2024 befasst hat, geschildert und deren parlamentarische Beratung und deren Abschluss exemplarisch dargestellt. Die nachfolgenden Beispielfälle wurden von den vier im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen ausgewählt.

6.1 – Absenkung des Wahlalters bei Wahl zum Landtag auf 16 Jahre

Koalitionsvertrag sieht Absenkung des Wahlalters vor

Die Diskussion um die Absenkung des Wahlalters bei Wahlen zu Landtagen beschäftigt Politik und Gesellschaft seit mehreren Jahren und wird vor dem Hintergrund demokratischer Teilhabe intensiv geführt. Mehrere Bundesländer, darunter Baden-Württemberg, Hamburg und Schleswig-Holstein, haben das Wahlalter bei Landtagswahlen bereits auf 16 Jahre abgesenkt, während in anderen Bundesländern weiterhin das Mindestalter von 18 Jahren gilt.

Auch im Koalitionsvertrag vom 4. November 2022 für die laufende Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages von 2022 bis 2027 wird angekündigt, das Wahlalter in Niedersachsen auf mindestens 16 Jahre senken zu wollen und dafür eine Änderung der Landesverfassung anzustreben.

Petition fordert ebenfalls Absenkung des Wahlalters

Ein Petent aus Bayern forderte in einer öffentlichen Petition im April 2024, dass auch in Niedersachsen den 16- und 17-Jährigen bei Landtagswahlen ein Wahlrecht zugesprochen werden soll. Er verwies hierbei auf andere Bundesländer in denen ein solches Wahlrecht ab 16 Jahren bereits bestehe. Auch hätten 16-Jährige an der Europawahl im Jahr 2024 teilnehmen können. Studie hätten gezeigt, dass 16- und 17-Jährige ebenfalls politische Interessen verfolgen würden. Auch sei das Argument einer fehlender Reife der Altersgruppe zur Teilnahme an einer parlamentarischen Wahl mehrfach widerlegt.

Der Wunsch nach einer Absenkung des Mindestalters bei Landtagswahlen in Niedersachsen wurde in der Vergangenheit wiederholt von verschiedenen Einsenderinnen und Einsender an den Landtag gerichtet.

Veröffentlichung des Anliegens

Innerhalb des sechswöchigen Veröffentlichungszeitraums unterstützen sieben Personen das Anliegen der Petition durch eine digitale Mitzeichnung auf der Internetseite des Landtages. Somit wurde das erforderliche Quorum von 5.000 Mitzeichnungen nicht erreicht.

Landesregierung verweist auf fehlende Zwei-Drittel-Mehrheit

Der Petitionsausschuss bat zur weiteren Behandlung des Anliegens um eine Stellungnahme der Landesregierung. Hierbei verwies das Ministerium für Inneres und Sport auf die Formulierungen im Koalitionsvertrag, welche vorsehe, Kinder und Jugendliche an Entscheidungen, die deren Lebensbereiche betreffen, stärker beteiligen zu wollen. Eine Änderung der Landesverfassung zur Absenkung des Mindestalters für das Landeswahlrecht werde weiterhin von der Landesregierung angestrebt. Die hierfür erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Landtages könne bei der aktuellen Zusammensetzung des Parlaments nur mit den Stimmen der Opposition erreicht werden. Bereits in der 17. und 18. Wahlperiode sei eine diesbezügliche Verfassungsänderung aus diesem Grund nicht realisierbar gewesen.

Parlamentarische Beratung des Anliegens

Nach seiner Beratung empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag mehrheitlich, die Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen - dem Wunsch des Petenten auf eine Absenkung des Wahlalters also zu entsprechen. Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sieht vor, dass der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen ist, soweit der Petitionsausschuss zu einer Eingabe das Votum „Berücksichtigung“ empfiehlt und wenn die Umsetzung des Anliegens finanzielle Auswirkungen für das Land hätte. Der Haushaltsausschuss hatte in seiner Sitzung am 18. September 2024 das Anliegen ebenfalls beraten und die Empfehlung des Petitionsausschusses zur „Berücksichtigung“ des Anliegens, bestätigt.

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der AfD brachten in die Plenardebatte jeweils Änderungsanträge ein, die Petition mit „Sach- und Rechtslage“ zu beschließen. Beide Änderungsanträge fanden im Landtag keine Mehrheit. Der Landtag folgte mit den Stimmen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen den Beschlussempfehlungen der beteiligten Ausschüsse und schloss die Eingabe in seiner Sitzung am 26. September 2024 mit dem Votum „Berücksichtigung“ ab.

Weiterhin keine Mehrheit im Landtag

Für eine Absenkung des Wahlalters zu den Wahlen des Landtages auf 16 Jahre konnte bisher weiterhin nicht die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit im Landtag erreicht werden, die für eine Änderung der Niedersächsischen Verfassung notwendig wäre.

6.2 - Finanzielle Unterstützung für Fachschulen der Heilerziehungspflege

Schulgeldfreiheit für pflegerische Berufsausbildungen

Um den Fachkräftemangel in den sozialpädagogischen Berufen sowie im Bereich der Pflege entgegenzuwirken und die Attraktivität der entsprechenden Bildungsgänge zu steigern, wurden zum Schuljahr 2022/ 2023 Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent, der Fachschulen Sozialpädagogik und der Berufsfachschulen Pflegeassistentin vom bis dahin noch zu zahlenden Schulgeld befreit. Auf Antrag genehmigte das Land Niedersachsen den Trägern solcher Schulen eine Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit. Mit der Zustimmung des Landtages wurde die Schulgeldfreiheit im Zuge der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2023 auch auf die Fachschulen Heilerziehungspflege und Heilpädagogik ausgeweitet.

Schülerin fordert weitere Finanzhilfe für Fachschulen

Eine Schülerin einer Fachschule für Heilerziehungspflege wandte sich mit einer Petition an den Landtag, um auf die auf ihrer Meinung nach weiterhin nicht ausreichende finanzielle Unterstützung des Landes aufmerksam zu machen. Sie äußerte ihre Bedenken, dass die Schulen schließen müssten, wenn keine zusätzlichen finanziellen Mittel durch das Land bereitgestellt würden. Um die Bedeutung ihres Anliegens zu unterstreichen, wies die Einsenderin der Petition darauf hin, dass Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger eine zentrale Rolle in der Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen spielten. Konkret forderte die Einsenderin mit ihrer öffentlichen Petition eine umfassende Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft und bat um Unterstützung für ihren Beruf und damit auch der Menschen, die auf die Assistenz durch Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger angewiesen sind.

894 Mitzeichnungen

Innerhalb des sechswöchigen Veröffentlichungszeitraums wurden zu der öffentlichen Petition 894 bestätigte Mitzeichnungen über das Online-Portal des Landtages registriert. Damit wurde die nach der Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Mindestzahl von 5.000 Mitzeichnungen nicht erreicht und eine öffentliche Anhörung durch den Petitionsausschuss fand nicht statt. Stattdessen wurde das Anliegen der Schülerin als öffentliche Individualpetition durch den Ausschuss weiter beraten.

Landesregierung kündigt Erhöhung der Förderung an

In seiner Stellungnahme, die durch den Ausschussvorsitzenden zu der Petition erbeten worden war, legte das für diese Petition zuständige Kultusministerium die Grundzüge der Finanzhilfe dar. So war zur Förderung der Schulgeldfreiheit zunächst ein Betrag i. H. v. 100 Euro je Schülerin und Schüler pro Ausbildungsmonat gewährt worden. Dieser Betrag wurde von mehreren Verbänden, die wegen der beabsichtigten Änderung der geltenden Verordnung durch das Land Niedersachsen beteiligt worden waren, als

zu gering und nicht auskömmlich angesehen. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Verbände prüfte das Kultusministerium, ob eine Erhöhung der Förderung auf 160 Euro im Jahr 2024 möglich war. Letztlich wurde angekündigt, die Erhöhung mit dem Haushalt 2025 umzusetzen.

Beschluss des Landtages

Der Petitionsausschuss beriet die Eingabe in seiner Sitzung am 12. August 2024 und empfahl dem Landtag, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen. Die Fraktion der CDU brachte den zum Beschluss des Petitionsausschusses abweichenden Änderungsantrag ein, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Antrag fand im Landtag keine Mehrheit. Der Landtag stimmte der Empfehlung des Petitionsausschusses mit den Stimmen von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen in seiner Sitzung am 29. August 2024 zu und überwies das Anliegen der Petentin der Landesregierung zur Erwägung.

Erhöhung der Finanzhilfe ab 2025 vorgesehen

Nach den Vorgaben der Geschäftsordnung des Landtages und in Absprache mit der Landesregierung informiert diese nach einem solchen Beschluss nach einer gewissen Zeit darüber, was sie auf den Beschluss hin veranlasst hat. In diesem Fall teilte die Landesregierung im Februar 2025 mit, dass eine Erhöhung der Finanzhilfe für die Fachschulen Heilerziehungspflege vorgesehen und die Mittel dafür im Haushaltsplan 2025 vorgesehen seien. Dem in der Petition geäußerten Anliegen wurde damit entsprochen.

6.3 - Kostenlose Tablets für Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen

Vorhaben im Koalitionsvertrag

„Alle Schülerinnen und Schüler müssen unabhängig von finanziellen Voraussetzungen an der Bildung in der digitalen Welt teilhaben können. Deshalb werden wir schrittweise digitale Endgeräte zur Verfügung stellen, die Abläufe werden wir eng mit Schulen und Schulträgern abstimmen. In einem ersten Schritt betrifft das die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 8, in weiteren Schritten dann auch jüngere Schülerinnen und Schüler“, heißt es im Koalitionsvertrag für die laufende Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages von 2022 bis 2027 vom 4. November 2022.

Petition: keine Mittel im Haushalt eingeplant

Ein Bürger aus dem Landkreis Uelzen erinnertes sich an das Vorhaben der Landesregierung aus dem Koalitionsvertrag und wies während der laufenden Beratungen zum Landeshaushalt 2024 in einer Petition den Landtag darauf hin, dass Mittel für Tablets im Haushaltsplan für 2024 nicht aufgenommen worden seien und somit das Wahlversprechen zur Landtagswahl nicht umgesetzt werden könne.

Landesregierung informiert zur Umsetzung

Der Petitionsausschuss erkundigte sich bei der Landesregierung zum Umsetzungsstand. Diese teilte mit, dass die Landesregierung weiterhin das Ziel verfolge, Schülerinnen und Schülern schrittweise digitale Endgeräte zur Verfügung zu stellen, dies aber eine sorgfältige Planung voraussetze. Die Landesregierung verwies darauf, dass im Jahr 2020 durch Bund und Land bereits ein Sofortprogramm aufgelegt worden sei, mit dem den Schulträgern 52 Mio. Euro zur Anschaffung von Endgeräten für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf bereitgestellt wurden. Hierdurch seien bereits 100.000 Endgeräte beschafft und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt worden. Außerdem werde an vielen Schulen bereits jetzt für Schülerinnen und Schüler, denen kein eigenes Gerät durch die Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt wird, Unterstützungsmöglichkeiten vorgehalten.

Im Haushalt für das Jahr 2024 konnten nach Aussage der Landesregierung aufgrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte keine neuen Mittel für digitale Endgeräte zur Verfügung gestellt werden. Außerdem seien die seinerzeit noch laufenden Verhandlungen mit dem Bund über einen Digital-Pakt 2.0 noch nicht abgeschlossen, welche maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Vorhabens hätte. Niedersachsen setze sich als eines der Verhandlungsländer maßgeblich dafür ein, dass Bundesmittel auch für die Beschaffung von Endgeräten für Schülerinnen und Schüler verwendet werden könnten. Aktuell fehle noch das Geld.

Empfehlung des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss empfahl dem Landtag, die Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen und den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dieser Beschlussempfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 gefolgt. Der Landesregierung ist es insofern überlassen, das Anliegen des Petenten für die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs, beim Erlass einer Richtlinie oder Verwaltungsvorschrift gegebenenfalls zu verwenden. Der Petent wurde außerdem über den Stand zur Umsetzung des Vorhabens aus dem Koalitionsvertrag informiert. Die Fraktion der CDU brachte in die Plenardebatte den Änderungsantrag ein, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen – der Landesregierung also zu empfehlen, in eine nochmalige Prüfung einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte in die eigenen Überlegungen mit einzubeziehen. Der Antrag fand im Landtag, in dem die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen die Mehrheit der Sitze innehaben, keine Mehrheit.

**Tablets sollen
ab 2026 kommen**

"Wir wollen schrittweise im Schuljahr 2026/27 anfangen, Tablets bereitzustellen", kündigte unterdessen Niedersachsens Ministerpräsident Olaf Lies ein Jahr nach dem Beschluss des Landtags zur Petition im Juni 2025 an. Demnach plane die Landesregierung zunächst Schülerinnen und Schüler ab Jahrgang 7 mit Leih-Tablets auszustatten. Anschließend sollten auch höhere Jahrgänge die Leihgeräte erhalten.

6.4 – Unterrichtsversorgung im Landkreis Helmstedt

Ungleiche Verteilung von Unterrichtsausfällen

Die Diskussionen um den Ausfall von Unterricht wegen des Lehrkräftemangels an Schulen in Niedersachsen sind vielschichtig und werden von verschiedenen Akteuren geführt. Zusätzlich zur Frage der grundsätzlichen Unterrichtsversorgung spielt auch deren ungleiche Verteilung in den Diskussionen eine Rolle. Neben dem Einfluss, den die Schulform auf die Unterrichtsversorgung hat - zumeist fällt in Gymnasien vergleichsweise weniger Unterricht aus - gibt es auch regionale Unterschiede, die Einfluss auf die Unterrichtsversorgung haben.

Schul- und Kreiselternrat wendet sich an Petitionsausschuss

Mit ihrer Petition aus Juni 2024 stellte eine Einsenderin als Vorsitzende des Schul- und Kreiselternrates in Helmstedt vorrangig auf diesen regionalen Punkt ab. Sie führte aus, dass die vorhandenen Lehrkräfte ungleichmäßig an den Schulen verteilt seien und dadurch eine Benachteiligung der Kinder in ländlichen Regionen in Kauf genommen werde. So trete sowohl in der Stadt Helmstedt als auch im Landkreis Helmstedt immer wieder die Situation auf, dass Lehrkräfte zeitgleich mehrere Klassen unterrichten oder dass Grundschulkinder mangels Personal die Zeit im Falle eines Unterrichtsausfalles auf dem Schulhof verbringen müssten. Im Gegensatz dazu würden Schulkassen in dem nur 33 Kilometer (Luftlinie) entfernten Ballungszentrum teilweise von zwei Lehrkräfte gleichzeitig unterrichtet. Ihre Petition schloss die Einsenderin mit einem Fragenkatalog im Zusammenhang mit der Unterrichtsversorgung und den Möglichkeiten, dem Mangel an Lehrerinnen und Lehrern zu begegnen. Seitens des Landtages sowie der Landesregierung forderte die Petentin Antworten und Lösungen für die geschilderten Fragen und Probleme.

Schul- und Kreiselternrat wendet sich an Petitionsausschuss

Die Eingabe wurde entsprechend der Bitte der Petentin auf der Website des Landtages zur elektronischen Mitzeichnung veröffentlicht. Wegen des zeitweisen Ausfalls des Online-Portals während der Mitzeichnungsphase fasste der Ausschuss den Beschluss, den Zeitraum der Veröffentlichung entsprechend zu verlängern, damit die Petition für insgesamt sechs Wochen mitgezeichnet werden konnte. Nach Abschluss dieser verlängerten Frist wurden

865 Mitzeichnungen registriert. Die nach der Geschäftsordnung des Landtages vorgesehene Mindestzahl von 5.000 bestätigten Mitzeichnungen wurde jedoch nicht erreicht und eine öffentliche Anhörung der Einsenderin durch den Petitionsausschuss fand nicht statt. Die Petition wurde sodann als öffentliche Einzelpetition weiter behandelt.

Landesregierung nennt Unterrichtsversorgungsquote

In seiner Stellungnahme wies das für das Anliegen der Eingabe zuständige Kultusministerium einleitend auf den bundesweiten Mangel an ausgebildeten Lehrkräften hin und äußerte sich dann zu den konkreten Fragestellungen bzw. Anliegen der Petentin. Aus einer Übersicht des Ministeriums konnten die Unterrichtsversorgungswerte aller öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Helmstedt entnommen werden. Die Unterrichtsversorgung zum Stichtag 15.08.2024 lag bei diesen im Schnitt bei 93,5 Prozent und somit unter dem Wert aller Schulen im Bereich des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Braunschweig, bei welchen eine Unterrichtsversorgungsquote von durchschnittlich 97,1 Prozent festgestellt werden konnte.

Maßnahmen für stabile Unterrichtsversorgung

Zusammenfassend stellte das Ministerium dar, dass trotz schwieriger Rahmenbedingungen viele Schritte durch die Landesregierung bereits umgesetzt seien, um das Potential an Lehrkräften an niedersächsischen Schulen bestmöglich zu nutzen und zu erhöhen. So seien etwa im Bereich des direkten Quereinstieges mit dem Lehrkräftegewinnungspaket verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht worden. Auch stellte das Ressort fest, dass es vom Land Niedersachsen und den betroffenen Regionen als gemeinsame Aufgabe verstanden werde, die Lehrkräfteversorgung außerhalb von Ballungsgebieten zu verbessern.

Beschluss des Landtages

Die Eingabe wurde durch den Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 12. Februar 2025 beraten. Für die Beratung stand dem Ausschuss eine weitere Stellungnahme mit aktualisierten Quoten zur Unterrichtsversorgung, die das Kultusministerium kurzfristig vorlegte, zur Verfügung. Der Ausschuss empfahl dem Landtag, die Einsenderin der Petition über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten und ihr demnach die Stellungnahme des Kultusministeriums zu übersenden. Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 27. Februar 2025 zu. Ein Änderungsantragsantrag der Fraktion der CDU, der forderte, das Anliegen der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen - also mit der Bitte, dem Wunsch der Petentin zu entsprechen - fand im Landtag keine Mehrheit. Die Mehrheit der Sitze im Landtag haben die regierungstragenden Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen inne.

6.5 – Klassenassistenzen an allen niedersächsischen Grundschulen

Inklusion an Niedersächsischen Grundschulen

Die Umsetzung der Inklusion in Niedersachsen verfolgt unter anderem das Ziel, allen Kindern – unabhängig von individuellen Beeinträchtigungen oder Förderbedarfen – den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Dabei spielt insbesondere die Zusammenarbeit von Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und -pädagogen und den weiteren unterstützenden Fachkräften eine zentrale Rolle. Klassenassistenzen gewinnen in diesem Kontext zunehmend an Bedeutung, da sie den Unterricht organisatorisch und pädagogisch begleiten, individuelle Unterstützung für einzelne Schülerinnen und Schüler bieten und eine Entlastung für Lehrkräfte darstellen können.

Petition fordert landesweit Klassenassistenzen

Mit einer öffentlichen Petition im September 2022 forderte ein Leiter einer Grundschule und Mitglied im Leitungsverband Niedersächsischer Grundschulen e. V., die landesweite Einführung von Klassenassistenzen an Grundschulen. Die aktuellen Bedingungen für gelingende Inklusion aller Schülerinnen und Schüler seien bei weitem nicht ausreichend. Verschiedene Pilotprojekte in ganz Niedersachsen hätten die Wirksamkeit der Klassenassistenzen bestätigt. Exemplarisch führte der Petent ein Projekt an der Grundschule am Lerchenberg in Wesendorf im Landkreis Gifhorn an, das wissenschaftlich begleitet werde. Mit seiner Petition forderte der Petent den Landtag auf, die gesetzlichen Grundlagen für in der Schule fest und dauerhaft angestellte Personen (systemische Klassenassistenz) zu schaffen.

5.225 Mitzeichnungen

Innerhalb der sechswöchigen Mitzeichnungsfrist unterstützten 5.225 Personen die in der Petition dargestellten Forderungen. Die Anhörung des Einsenders und seiner Begleitpersonen durch den Petitionsausschuss fand in einer öffentlichen Sitzung am 24.05.2023 statt.

Landesregierung erläutert Maßnahmen zur Inklusion

In seiner Stellungnahme legte das für diese Petition zuständige Kultusministerium dar, dass in Niedersachsen jede Schule seit 2012 inklusiv sei. Um die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen zu schaffen, wurden die allgemeinen Schulen mit Stunden von Förderschullehrkräften, erweiterten und flexiblen Möglichkeiten der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung sowie einem umfangreichen Fortbildungskonzept ausgestattet. Neben der sukzessiven Verdopplung der Studienplätze als längerfristige Perspektive sollte die Situation der Schulen vor Ort durch zusätzliche Einstellungen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbessert werden. Aber auch darüber hinaus seien Planungen aufgenommen worden, um die Unterstützung

der inklusiven Schule zu optimieren. Weiterhin sei innerhalb des Kultusministeriums eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, um etwa Lehrkräftestundenzuweisungen zu analysieren und alternative Modelle zu prüfen. Neben diesen Ansätzen zur verbesserten Unterstützung der Schulen äußerte das Ministerium aber auch Bedenken, dass bei 15.279 Grundschulklassen in ganz Niedersachsen die benötigte Anzahl an Fachkräften zur Verfügung stehen müsse. Zudem sei deren feste Anstellung, die mit der Petition gefordert werde, wegen der begrenzten Haushaltsmittel nicht umsetzbar.

Beschluss des Landtages

In seiner Sitzung am 3. April 2024 behandelte der Petitionsausschuss die Eingabe abschließend, nachdem innerhalb der Fraktionen eine Bewertung der Forderungen des Petenten und der Erkenntnisse aus der Anhörung erfolgt waren. Der Ausschuss empfahl dem Landtag, die Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 18. April 2024 zu. Ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, fand gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen im Landtag keine Mehrheit.

6.6 – Nach Hundebiss – Haftpflichtversicherungspflicht für Hunde nach dem Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Hundeangriff beim Wandern

Ein Mann aus Duderstadt im Landkreis Göttingen wandte sich im August 2023 mit einer Petition an den Niedersächsischen Landtag. Er berichtete in seinem Schreiben von einem Angriff eines fremden Schäferhundes während einer Wanderung im Jahr 2022. Bei dem Angriff habe er Bissverletzungen erlitten, die im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes operativ behandelt werden mussten. Als dauerhafter Schaden würde eine mehrere Zentimeter lange Narbe sichtbar bleiben.

Nach den Schilderungen des Petenten stellte sich die anschließende Abwicklung der Angelegenheit schwierig da, da der Halter des Schäferhundes u. a. zum Haftpflichtversicherungsschutz falsche Angaben gemacht habe, den Kontakt abbrach und auch über eine Meldedatenabfrage nicht weiter auffindbar gewesen sei. Der Einsender habe später herausgefunden, dass sich der Hundehalt in Privatinsolvenz befände.

**Hund ist der
Behörde nicht
bekannt**

Der Geschädigte hoffte, mit Hilfe einer Regelung im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) dennoch seinen Entschädigungsanspruch geltend machen zu können. § 5 NHundG verpflichtet Hundehaltende zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die Einhaltung sei durch die Gemeinden zu überwachen. In seinem Fall sei der angreifende Schäferhund der Behörde jedoch gar nicht bekannt gewesen. Der Petent beklagte, dass die Ordnungsbehörde aus Datenschutzgründen nicht auf die Meldedaten der Hundesteuerstellen zugreifen könnten. Der Petent bat den Landtag um Abhilfe, insbesondere für den Fall, dass datenschutzrechtliche Gründe einer behördeninternen Weitergabe von Daten im Weg stehen sollten.

**Landesregie-
rung informiert
über Rechts-
lage**

Der Petitionsausschuss bat zur weiteren Behandlung des Anliegens um Stellungnahme der Landesregierung zu dem dargelegten Fall bzw. zu der rechtlichen Situation. Für die Landesregierung nahm das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Stellung. Hierbei bestätigte das Ministerium die Ausführungen des Petenten. § 5 Satz 1 NHundG fordere den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Hunde über 6 Monaten fordere, die u.a. Personenschäden von mindestens 500.000 Euro abdecken.

Nach dem Wortlaut des § 5 NHundG ist die Hundehalterin oder der Hundehalter verpflichtet, die Vorgaben des Gesetzes einzuhalten. Andernfalls handele sie oder er ordnungswidrig. Die jeweiligen Gemeinden seien verpflichtet, die Anforderungen nach dem NHundG zu überprüfen. Jedoch sei der Umfang und die Art der Überprüfung durch die Gemeinden nicht explizit geregelt. Diese würden eigenständig darüber entscheiden, wann und wie eine entsprechende Überprüfung stattfände.

**Empfehlung
des Petitions-
ausschusses**

Der Petitionsausschuss empfahl dem Landtag einstimmig, die Eingabe der Landesregierung als Material zu überweisen und den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Eine direkte Umsetzung ist aber nicht vorgesehen. Dieser Beschlussempfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 18 April 2024 gefolgt. Das Anliegen wurde der Landesregierung somit zur Kenntnis gegeben. Sie kann es bei zukünftigen Entscheidungen, neuen Gesetzen oder Vorschriften berücksichtigen.

7. Statistik

7.1. Neueingänge

Neueingänge bezeichnen Bitten oder Beschwerden, die an den Landtag gerichtet wurden, mit der Bitte diese als Petition behandeln zu lassen und im Berichtsjahr eingegangen sind.

7.1.1 Neueingänge von Anliegen seit 2016

Jahr	Neueingänge gesamt mit Massenpe- titionen	Neueingänge gesamt ohne Massen- petitionen	davon Eingänge mit parlamen- tarischen Ver- fahren	davon Eingänge ohne parla- mentarisches Verfahren	Massen- petitionen
2016	1.502	802	541	261	700
2017	3.009	950	752	198	2.059
2018	2.755	833	614	219	1.922
2019	6.192	721	441	280	5.471
2020	870	870	503	367	0
2021	1.629	1.629	558	1.071	0
2022	995	995	745	250	0
2023	522	522	355	167	0
2024	500	500	333	167	0

7.1.2 Neueingänge nach Personen

	2024		2023	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
natürliche Personen	484	(96,80%)	496	(95,0%)
a) männlich	359	(74,2%)	360	(72,5%)
b) weiblich	119	(24,6%)	117	(23,5%)
c) keine Angabe	0	(0,0%)	0	(0,0%)
d) Gruppe	6	(1,2%)	19	(3,8%)
juristische Personen	1	(0,2%)	10	(1,9%)
ohne Personenan- gabe	15	(3,0%)	16	(3,1%)

7.1.3 - Neueingänge nach Medium

	2024		2023	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Briefpost	248	(49,6%)	271	(51,9%)
E-Mail	121	(24,2%)	125	(23,9%)
Online	124	(24,8%)	119	(22,8%)
Fax	7	(1,4%)	6	(1,2%)
ohne Angabe	0	(0,0%)	1	(0,2%)

7.1.4 - Neueingänge nach Sachgebiet

	2024		2023	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Justiz	75	(15,0%)	77	(14,8%)
Soziales	74	(14,8%)	49	(9,4%)
Inneres	63	(12,6%)	67	(12,8%)
Umwelt	38	(7,6%)	29	(5,6%)
Gesundheit	36	(7,2%)	32	(6,1%)
Finanzen	36	(7,2%)	45	(8,6%)
Bildung	27	(5,4%)	25	(4,8%)
Verkehr	27	(5,4%)	37	(7,1%)
Landwirtschaft	15	(3,0%)	13	(2,5%)
Medien	12	(2,4%)	21	(4,0%)
Bauen	11	(2,2%)	9	(1,7%)
Wirtschaft	10	(2,0%)	27	(5,2%)
Wissenschaft	10	(2,0%)	7	(1,3%)
Kultur	4	(0,8%)	2	(0,4%)
Energie	2	(0,4%)	6	(1,1%)
Gleichstellung	1	(0,2%)	4	(0,8%)
Sonstige	58	(11,6%)	68	(13,0%)

	2024		2023	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Verbraucherschutz	1	(0,2%)	0	(0,0%)
Klimaschutz	0	(0,0%)	1	(0,2%)
Datenschutz	0	(0,0%)	3	(0,6%)

7.2. – Abgeschlossene Petitionen

Abgeschlossene Petitionen bezeichnen Petitionen, zu denen der Landtag innerhalb des Berichtsjahrs 2024 einen Beschluss gefasst hat.

	2024		2023	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Anzahl abgeschlossene Petitionen	477		572	
a) mit parlamentarischer Beratung	340	(71,3%)	398	(69,6%)
1. Kein Anlass	27	(7,9%)	47	(11,8%)
2. Keine Möglichkeit	13	(3,8%)	9	(2,3%)
3. Erledigt	23	(6,8%)	19	(4,8%)
4. Sach- und Rechtslage	255	(75,0%)	297	(74,6%)
5. Material	18	(5,3%)	22	(5,5%)
6. Erwägung	2	(0,6%)	4	(1,0%)
7. Berücksichtigung	2	(0,6%)	0	(0,0%)
b) ohne parlamentarische Beratung	137	(28,7%)	174	(30,4%)

7.3 - Öffentliche Petitionen

	2024		2023	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
als öffentliche Petition eingereicht	36		25	
a) veröffentlichte Petitionen	29	(81%)	17	(68%)
○ davon öffentliche Petitionen mit mehr als 5.000 Mitzeichnungen	4	(14%)	3	(18%)
b) nicht veröffentlichte Petitionen	7	(19%)	8	(32%)
○ davon nicht zur Veröffentlichung geeignet	6	(86%)	6	(75%)
○ davon auf Wunsch des Petenten abgesehen	1	(14%)	1	(13%)
○ an Fachausschuss überwiesen	0	(0%)	1	(13%)

8. Regelungen zum Petitionsrecht in Niedersachsen

8.1 – Grundgesetz

vom 23. Mai 1949 (BGBl, S.1)

Artikel 17

[Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

8.2 – Niedersächsische Verfassung

vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl, S. 107)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258)

Artikel 26

(Behandlung von Eingaben)

Die Behandlung an den Landtag gerichteter Bitten und Beschwerden obliegt dem Landtag, der sich zur Vorbereitung des nach der Geschäftsordnung zuständigen Ausschusses bedient.

8.3 – Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135),

zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735)

VI. Eingaben

§ 50

Ausschussüberweisung

(1) ¹Eingaben an den Landtag überweist die Präsidentin oder der Präsident an den Petitionsausschuss.

²Abweichend von Satz 1 überweist sie oder er Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 an den für deren Beratung zuständigen Ausschuss. ³Dies gilt auch für zunächst nach Satz 1 überwiesene Eingaben, wenn nachträglich ein den Gegenstand der Eingabe betreffender Gesetzentwurf oder selbstständiger Antrag zur Ausschussberatung überwiesen worden ist.

(2) Ist der Landtag nicht zuständig, so sendet die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe der Einsenderin oder dem Einsender zurück oder leitet sie der zuständigen Stelle zu.

§ 51

Behandlung im Ausschuss

(1) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt für jede dem Petitionsausschuss überwiesene Eingabe zwei Ausschussmitglieder, die für die Berichterstattung zuständig sind. ²Von diesen muss ein Mitglied einer Fraktion angehören, die die Landesregierung trägt, und ein Mitglied einer anderen Fraktion. ³Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob zu der Eingabe eine Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums eingeholt werden soll.

(2) ¹Auf Ersuchen der Einsenderin oder des Einsenders kann die Präsidentin oder der Präsident die Eingabe auf einer Internetseite des Landtages veröffentlichen, um deren elektronische Mitzeichnung zu ermöglichen (öffentliche Eingabe), wenn der Petitionsausschuss dies empfiehlt. ²Die Veröffentlichung setzt voraus, dass der Gegenstand der Eingabe von öffentlichem Interesse ist und in angemessenem Umfang sachlich dargestellt wird. ³Die Mitzeichnung wird für sechs Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung ermöglicht.

(3) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder können sich mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden vor Ort über den Sachverhalt unterrichten. ²Der Ausschuss kann einzelnen anderen Ausschussmitgliedern auf deren Antrag die Teilnahme an der Unterrichtung gestatten. ³Die Landesregierung ist von der Unterrichtungsabsicht in Kenntnis zu setzen.

(4) ¹Die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder schlagen dem Petitionsausschuss gemeinsam oder gesondert einen bestimmten Beschluss über die Eingabe (§ 52) vor. ²Der Petitionsausschuss kann eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen. ³Er kann die Einsenderin oder den Einsender ergänzend schriftlich oder mündlich anhören. ⁴Die Einsenderin oder der Einsender ist mündlich anzuhören, wenn eine öffentliche Petition von mindestens 5 000 Personen elektronisch mitgezeichnet wurde.

(5) ¹Der Petitionsausschuss soll seine Beschlussempfehlung (§ 52) so rechtzeitig vorlegen, dass der Landtag über die Eingabe innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang abschließend beschließen kann. ²Kann der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 nicht so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann, so haben die für die Berichterstattung zuständigen Ausschussmitglieder den Petitionsausschuss über die Gründe zu informieren.

(6) ¹Eingaben zu Gesetzentwürfen und selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beratungsmaterial an alle Mitglieder der für die Beratung zuständigen Ausschüsse und an die Landesregierung verteilt. ²Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.

§ 52

Empfehlungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:

1. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“
2. „Die Eingabe wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen.“
3. „Die Eingabe wird der Landesregierung als Material überwiesen.“
4. „Die Einsenderin oder der Einsender der Eingabe ist über die Sachlage/Rechtslage zu unterrichten.“
5. „Die Eingabe wird für erledigt erklärt.“
6. „Der Landtag hat/sieht keine Möglichkeit/keinen Anlass, sich für das Anliegen der Einsenderin oder des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.“

(2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.

(3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder selbstständigen Anträgen nach § 38 Abs. 1 aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst.

§ 53

Beteiligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

¹Hat ein Ausschuss empfohlen, eine Eingabe der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und würde die Berücksichtigung finanzielle Auswirkungen haben, so ist vor der Beschlussfassung des Landtages der Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu beteiligen. ²Empfiehl der Ausschuss für Haushalt und Finanzen aus haushaltsrechtlichen Gründen oder mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes eine andere Beschlussfassung und schließt sich der zuständige Ausschuss dieser Empfehlung nicht an, so sind die Empfehlungen beider Ausschüsse in eine besondere Eingabenübersicht aufzunehmen.

§ 54

Abschließende Behandlung

(1) ¹Der Landtag behandelt die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben in einer Beratung. ²Hierfür gelten die §§ 23 und 29 bis 36 sinngemäß.

(2) ¹Die Beschlüsse des Landtages teilt die Präsidentin oder der Präsident den Einsenderinnen oder Einsendern der Eingaben mit. ²Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass die Mitteilung nach Satz 1 durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn zu einem Gegenstand mehr als 50 Eingabe-

ben gleichen Inhalts eingehen; die Einsenderinnen und Einsender müssen vor der Bekanntgabe über diesen Beschluss und das Bekanntmachungsorgan unterrichtet worden sein. ³Die Beschlüsse des Landtages über öffentliche Eingaben teilt die Präsidentin oder der Präsident auch auf einer Internetseite des Landtages mit.

(3) ¹Soweit der Landtag Eingaben an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. ²Die Mitteilung wird an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses verteilt. ³Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der zuständige Ausschuss die Eingabe von neuem beraten.

(4) ¹Der Petitionsausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Der Bericht wird als Landtagsdrucksache verteilt.

...

§ 93

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) ¹Die Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse sind öffentlich. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. ³Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung, dies gilt nicht für die Behandlung von öffentlichen Eingaben sowie Eingaben zu Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1. ⁴Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. ⁶Bei Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1, die sogleich von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder vom Landtag ohne Aussprache überwiesen worden sind, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Sätzen 4 und 5 nur zulässig, nachdem eine öffentliche Erörterung des Beratungsgegenstandes stattgefunden hat. ⁷Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2)

Kontakt

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hannah-Arendt-Platz 1

30159 Hannover

Telefon: +49 511 3030 0

E-Mail: eingabenbuero@lt.niedersachsen.de

Internet: www.landtag-niedersachsen.de